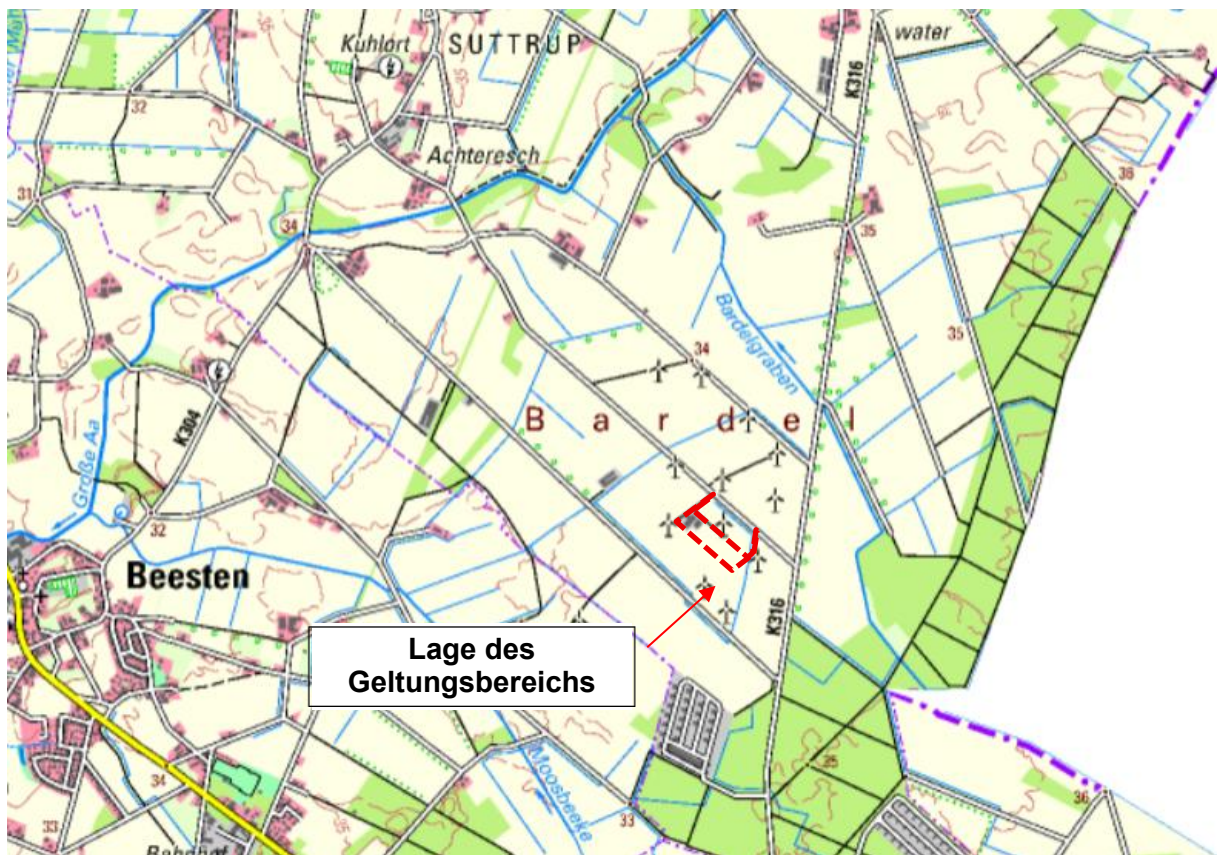


Begründung
mit
Umweltbericht
zum
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 47
„TIERHALTUNG DRIEVER“
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 84 Abs. 3 NBAUO
DER
STADT FREREN
IN DER SAMTGEMEINDE FREREN
IM
LANDKREIS EMSLAND



Übersichtskarte, unmaßstäblich (LBEG 2025)

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: BEGRÜNDUNG	7
1. ALLGEMEINES	7
1.1. PLANUNGSUNTERLAGE	7
2. LAGE UND GRÖÖE, DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	7
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	9
3.1. REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010) / TEILPLAN WINDENERGIE 2024	9
3.2. BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH)	11
3.3. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LANDKREIS EMSLAND (LRP 2001)	12
3.4. KORRIDOR B - NEUBAU VON HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNGEN (ERDKABEL)	13
3.5. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER SAMTGEMEINDE FREREN	14
3.6. ÜBERLAGERTE BEBAUUNGSPLÄNE	15
3.7. STÄDTEBAULICHES PLANUNGSKONZEPT ZUR „STEUERUNG UND ABWICKLUNG ZUKÜNFTIG BEANTRAGTER TIERHALTUNGSANLAGEN“ DER STADT FREREN	16
4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)	18
5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNG, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	20
5.1. BELANGE DES NATURSCHUTZES	20
5.1.1. Eingriffsregelung	20
5.1.2. Natura-2000-Gebiete	22
5.1.3. Bodenschutz	22
5.1.4. Artenschutz	23
5.2. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES (EMISSIONEN / IMMISSIONEN)	24
5.2.1. Immissionen aus der Landwirtschaft.....	24
5.2.2. Gewerbelärm.....	28
5.2.3. Straßenverkehrslärm	28
5.3. BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	28
5.3.1. Trinkwasserversorgung.....	29
5.3.2. Löschwasserversorgung, Brandschutz.....	29
5.3.3. Oberflächenentwässerung	30
5.3.4. Abfallentsorgung	30
5.3.5. Elektrizitätsversorgung.....	30
5.4. BELANGE DES VERKEHRS	30
5.4.1. Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen	30
5.4.2. Innere Erschließung.....	31
5.5. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES	31
5.6. BELANGE DES KLIMASCHUTZES	31
5.7. BELANGE DER BUNDESWEHR/KAMPFMITTEL	32
5.8. GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL DURCH WEA	32
6. FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES	33
6.1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	33
6.1.1. Art der baulichen Nutzung	33
6.1.2. Maß der baulichen Nutzung.....	33

6.1.3.	Baugrenze/Bauweise	33
6.1.4.	Straßenverkehrsfläche	34
6.1.5.	Private Grünflächen bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	34
6.1.6.	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	34
6.2.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	34
6.2.1.	Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO (TF 1)	35
6.2.2.	Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO (TF 2)	35
6.2.3.	Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO (TF 3)	35
6.2.4.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (TF 4)	36
6.2.4.1.	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (TF 4.1)	36
6.2.4.2.	Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz (TF 4.2)	36
6.2.5.	Behandlung von Oberflächenwasser (TF 5)	37
6.2.6.	Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne (TF 6)	38
7.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)	38
7.1.	DACHFORM UND -NEIGUNG (GEM. § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	38
7.2.	FARBE DACHEINDECKUNG (GEM. § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	38
7.3.	FARBE AUßENWANDFLÄCHEN (GEM. § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	38
8.4	DACHGESTALTUNG (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES § 84 ABS. 3 NR. 1 NBAUO)	38
8.	HINWEISE	39
9.	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	39
TEIL II: UMWELTBERICHT		40
1	UMWELTBERICHT	40
1.A	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	40
1.a.1	Angaben zum Standort	40
1.a.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	40
1.a.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	40
1.B	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	41
1.b.1	Fachgesetze	41
1.b.2	Fachplanungen	41
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	42
2.A	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2A ZUM BAUGB)	42
2.a.1	Schutzgut Tiere (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	42
2.a.2	Schutzgut Pflanzen / Biotope (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	43
2.a.3	Schutzgut Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	44
2.a.4	Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	45
2.a.5	Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	46

2.a.6	Schutzgut Klima / Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	48
2.a.7	Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	48
2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	50
2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	51
2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	51
2.a.11	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	53
2.a.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).....	53
2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	54
2.a.14	Darstellung von Landschaftsplänen und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB).....	54
2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	54
2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	55
2.B	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2B ZUM BAUGB)	55
2.b.1	Tiere, Pflanzen Biototypen und Biologische Vielfalt	57
2.b.2	Fläche und Boden	59
2.b.3	Wasser	61
2.b.3.1	Grundwasser.....	62
2.b.3.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	62
2.b.4	Klima / Luft	63
2.b.5	Landschaft.....	64
2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	65
2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	66
2.b.8	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	67
2.b.9	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt	67
2.b.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	67
2.b.11	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	67
2.C	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2C ZUM BAUGB)	67
2.c.1	Tiere	67
2.c.2	Pflanzen, Biototypen	68
2.c.3	Fläche und Boden	69
2.c.4	Wasser	70
2.c.4.1	Grundwasser.....	70
2.c.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	70
2.c.5	Erfordernisse des Klimaschutzes.....	70
2.c.6	Landschaft.....	70
2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	71
2.D	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2D ZUM BAUGB)	71
2.E	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DIESER BAULEITPLANUNG ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIelfALT, NATURA 2000- GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2E ZUM BAUGB)	71
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)	72
3.A	BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEM VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3A ZUM BAUGB)	72
3.B	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	73
3.C	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	74

3.D REFERENZLISTE DER QUELLEN**74**

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN	77
1. ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	77
2. ABWÄGUNGSERGEBNIS	77
3. VERFAHREN	77

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung – Bestand.....	21
Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung – vhb. B-Plan Nr. 47 (Planung).....	21
Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung.....	56
Tabelle 4: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	58
Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung – Bestand.....	58
Tabelle 6: Eingriffsbilanzierung – vhb. B-Plan Nr. 47 (Planung).....	59
Tabelle 7: Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	60
Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	61
Tabelle 9: Auswirkungen auf Luft und Klima.....	63
Tabelle 10: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	64
Tabelle 11: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich	66

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild der Planfläche mit rot umrandetem Geltungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2025).....	8
Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (NLWKN 2022)	8
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)	9
Abbildung 4: Auszug aus der Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland (unmaßstäblich)	10
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem LRP 2001 mit Geltungsbereich	13
Abbildung 6: Lage des Geltungsbereichs, Vorschlags- und Alternativkorridore sowie potenzielle Leitungstrasse (Amprion 2025).....	14
Abbildung 7: Auszug aus der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren (wirksam seit dem 30.09.2016)	14
Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark Im Bardel“ der Stadt Freren (rechtsverbindlich seit dem 15.07.2003).....	15
Abbildung 9: Übersichtslageplan des Vorhabens (Agrar-Planung Emsland GmbH 2025).....	19
Abbildung 10: Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen, Darstellung als 2 %-Isolinie unter Berücksichtigung der Zeitreihe ohne tierartspezifischen Gewichtungsfaktor (FIDES 2024)	25
Abbildung 11: Gesamtzusatzdeposition an Stickstoffdeposition, vd = 0,02, GS24042.1+2/01, Anlage 5.2 (FIDES 2024).....	26
Abbildung 12: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018; in %, unmaßstäblich (LBEG 2026)	44
Abbildung 13: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2026)	44
Abbildung 14: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2026).....	46
Abbildung 15: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2026)	47

Abbildung 16: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2026)	47
Abbildung 17: Übersichtskarte zur Lage der Flächenpoolbereiche (LGLN 2026)	68
Abbildung 18: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse	72

ANLAGEN:

- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Biotoptypenkartierung (regionalplan & uvp 2026)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum „Neubau zweier Masthähnchenställe sowie Erweiterung eines Schweinemaststalls“ in der Stadt Freren, regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH, Freren, 12.01.2026
- Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01, Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Errichtung von zwei Masthähnchenställen sowie der Erweiterung der Mastschweinehaltung der Ludger Driever Mast KG am Standort „Am Aa-Kamp“ in 49832 Freren, Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten GmbH, Lingen, Stand 02.04.2024
- Gutachten Windpark Freren Rep. - Bewertung der Gefährdung von Personen auf dem Gelände einer Stallanlage mit Außenbereich durch den Betrieb von zehn Windenergieanlagen“ (Projekt 58325), Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH 2026, Hannover – Leipzig, Stand 08.08.2025

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINES

In der Stadt Freren wird die Aufstellung des vhb. Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung Drie-
ver“ erforderlich, um auf die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren. Im Rah-
men dieser Bauleitplanung wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet
(SO_{Wind+Tier}) mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ gemäß § 11
BauNVO festgesetzt, die aus der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtge-
meinde Freren (Parallelverfahren) entwickelt wurde. Dort wurde im Wesentlichen eine Son-
derbaufläche (S_{Wind+Tier}) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Wind-
kraftnutzung“ und „Tierhaltung“ dargestellt.

1.1. Planungsunterlage

Der Bebauungsplan Nr. 47 „Tierhaltung Drie-
ver“ wird auf einer Planunterlage im Maßstab
1:1.000 angefertigt. Die Planunterlage wurde durch das Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Kataster-
amt Lingen- zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Flur 47
in der Gemarkung Lohe. Die Kartengrundlage wird beim Katasteramt unter der Antrags-
buch-Nr.: L4-126/2022 geführt.

2. LAGE UND GRÖÖE, DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen (vhb.) Bebauungsplans Nr. 47 befindet sich in der
Flur 47 der Gemarkung Lohe im südlichen Außenbereich des Stadtgebietes Frerens, östlich
der Mitgliedsgemeinde Beesten und nördlich der Gemeinde Schapen (Samtgemeinde Spelle).
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren ist der Geltungsbereich derzeit
als Fläche für die Landwirtschaft, anteilig überlagert mit einer Sonderbaufläche mit der Zweck-
bestimmung „Windkraft“ dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplan-
es der Samtgemeinde Freren (Parallelverfahren) wird für den Geltungsbereich eine Sonder-
baufläche (S_{Wind+Tier}) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Wind-
kraftnutzung“ und „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt
ca. 3,77 ha. Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich bereits bestehende
Ställe. Südöstlich befindet sich ein kleines Gewässer mit umliegenden Gehölz- und Grünstruk-
turen. Nach Norden und Süden grenzen weitere Gehölz- und Grünstrukturen sowie Ackerflä-
che an den Geltungsbereich. Der Geltungsbereich, der sich zentral im Windpark Bardel befin-
det, ist somit insgesamt von Ackerflächen umschlossen. Der Raum ist nur teilweise durch He-
cken- und Grabenstrukturen gegliedert. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend
ackerbaulich bewirtschaftet, sodass der Biototyp Acker (A) als den Raum prägend herausge-
stellt wird.

Neben der Erweiterung der Anlage zur Haltung von Schweinen sollen zusätzlich zwei Mast-
hähnchenställe (je 60.000 Tierplätze) neu errichtet werden können. Die Erschließung für die
neuen Ställe erfolgt über bereits bestehende Wirtschaftswege (OVW), welche nach Norden an
die Gemeindestraße „Am Aa-Kamp“ und über diese nach Osten an die Kreisstraße 316 an-
schließen. Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhe liegt bei
ca. 34 m NHN. Die Lage des Geltungsbereiches kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen
werden.

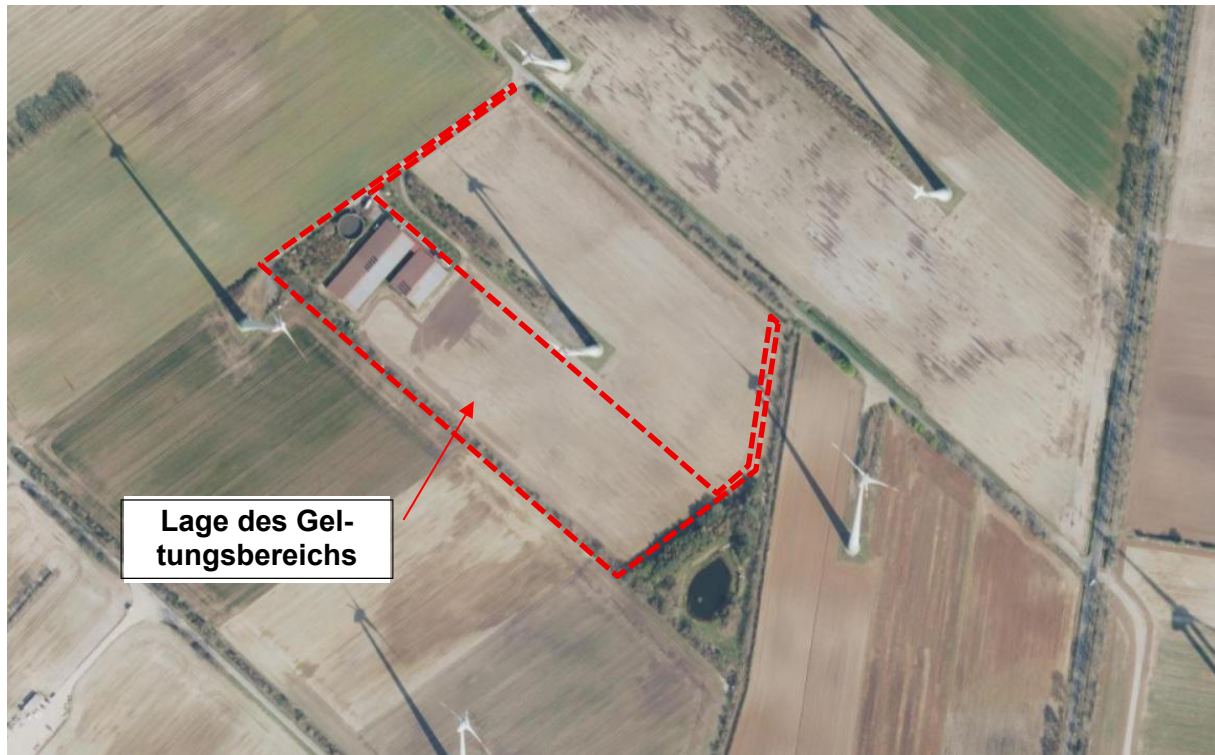


Abbildung 1: Luftbild der Planfläche mit rot umrandetem Geltungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2025)

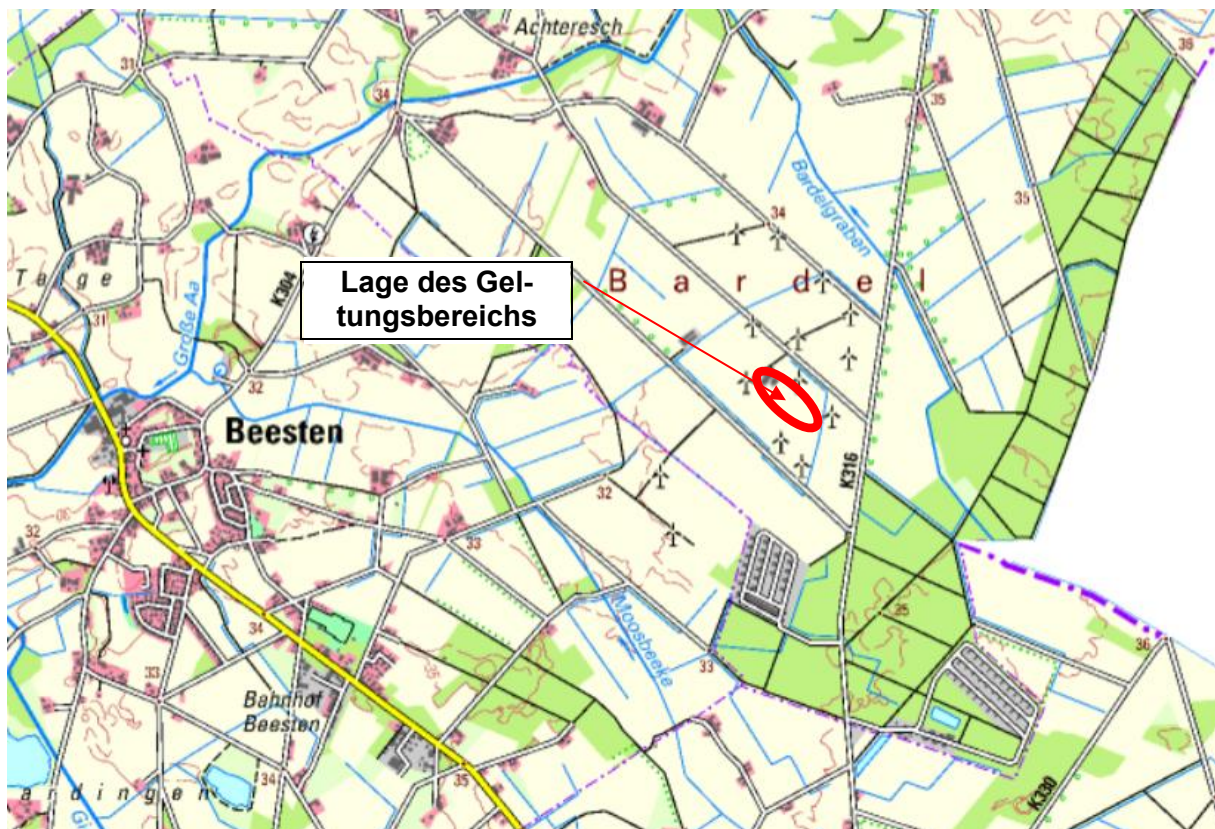


Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (NLWKN 2022)

Entsprechend dem unter Ziff. 4 dargelegten Bedarf wird im Rahmen der Aufstellung des vzb. Bebauungsplanes Nr. 47 als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ ($SO_{\text{Wind+Tier}}$) festgesetzt. Die

beiden von der Straße „Am Aa-Kamp“ zum Sonstigen Sondergebiet führenden Achsen werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) / Teilplan Windenergie 2024

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Bereiches ohne Nutzungszuweisung. Daran anschließend befinden sich Flächen für Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) (3.7 02). Zusätzlich liegt hier großflächig ein Vorbehaltsgebiet (G) für die Trinkwassergewinnung vor (3.11 2. 03/04). Eine Überlagerung von Gebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Nutzungen ist in der Regel dann möglich, wenn die Wassergewinnung nicht gefährdet ist oder Gefährdungen durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Nach Norden befinden sich Gewässer mit Flächen für den Hochwasserschutz und eine Überlagerung als Vorbehaltsgebiet (G) für Natur und Landschaft (3.3 06). Östlich befindet sich die K316 als eine Hauptverkehrsstraße (4.4 01) und im Westen ein Vorranggebiet (Z) sonstige Eisenbahnstrecke (ehem. Bahnlinie Rheine-Quakenbrück). Weiter nördlich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet (G) Wald (3.8 01).

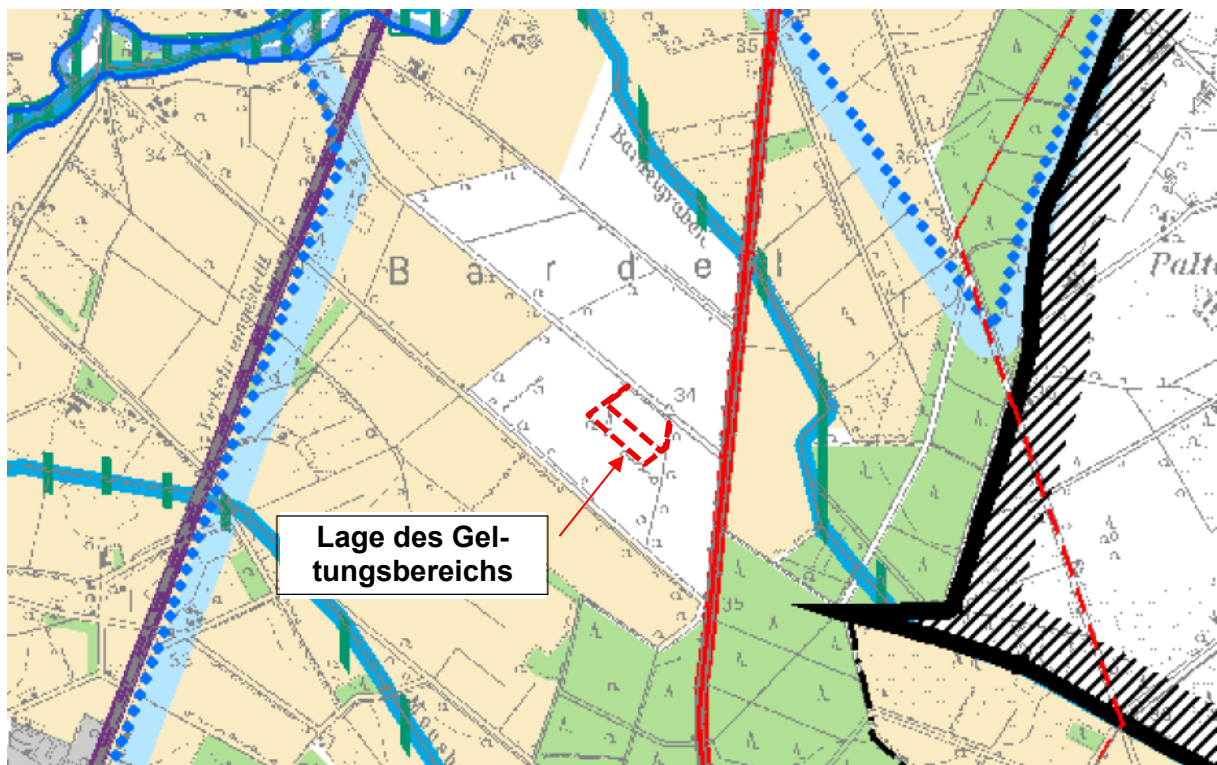


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ (G) als Grundsatz der Raumordnung hat keine strikte Bindungswirkung für die Stadt Freren. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet, hier durch die bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Stallanlage, ermöglichen.

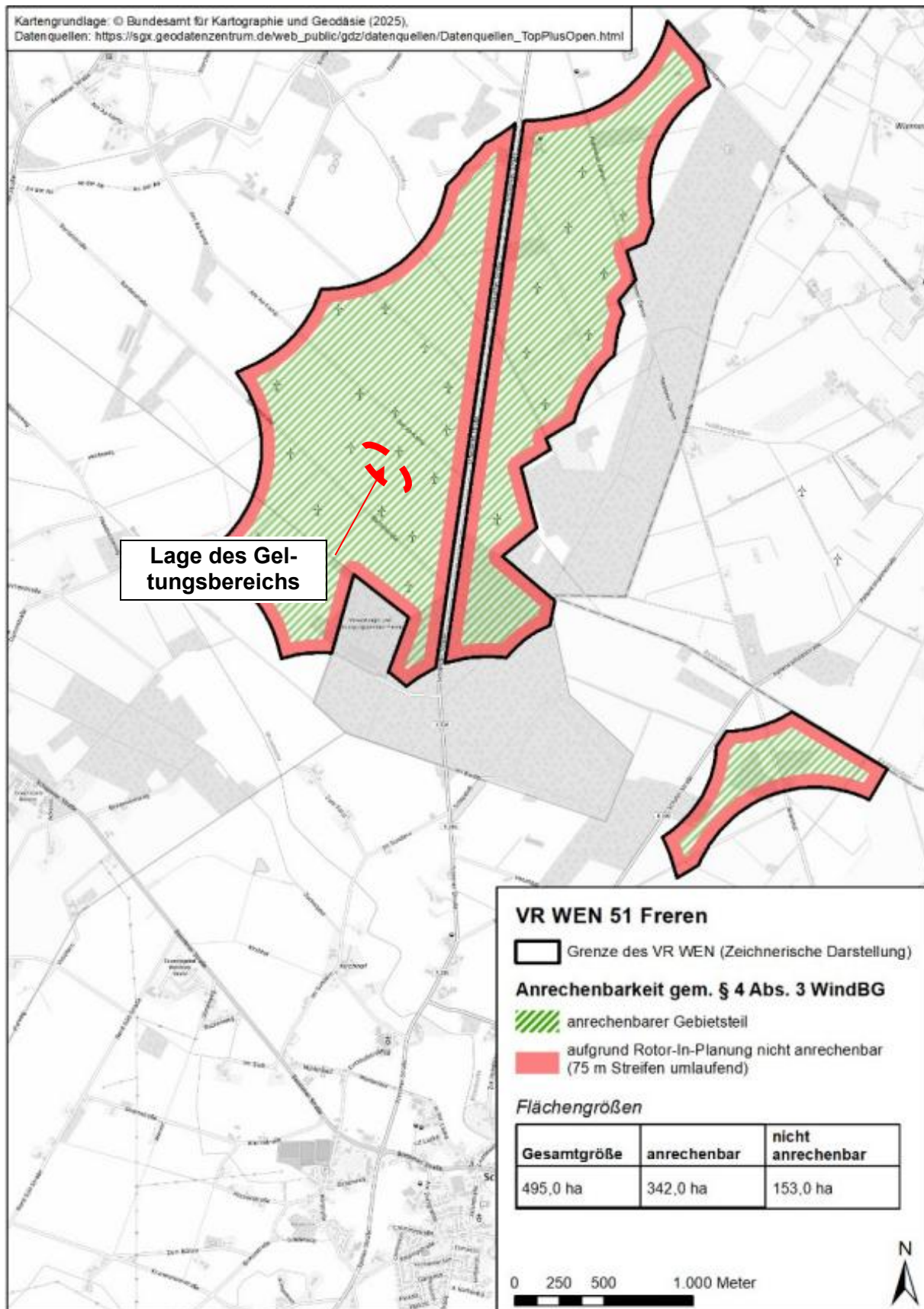


Abbildung 4: Auszug aus der Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland (unmaßstäblich)

Ferner befindet sich das Plangebiet gemäß dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Landkreises Emsland in einem Windvorranggebiet (VR WEN 51 Freren, s. Abbildung 4). Die geplante Tierhaltungsanlage ordnet sich diesem Vorranggebiet unter. Abstimmungen und privatrechtliche Vereinbarungen sind mit den Vorhabenträger getroffen worden, so dass ein Nebeneinander der Nutzungen auch im Zusammenhang mit dem geplanten Repowering des Windpark Bardel gegeben ist.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Freren als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Freren wird die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

3.2. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Im September 2021 ist der länderübergreifende „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die Ziele des BRPH werden im Rahmen der Bauleitplanung wie folgt beachtet:

I. Allgemeines

I.1.1 (Z) Hochwasserrisikomanagement

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überflutungsgebiet mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG sind ebenfalls nicht verzeichnet (NLWKN, Datenabfrage 09/2025, Umweltkartenserver Niedersachsen zum Themenbereich „Hochwasserschutz“).

I.2.1 (Z) Klimawandel und Klimaanpassung

Die Häufigkeit von Starkregenereignissen nimmt bedingt durch den Klimawandel zu, so dass der Vor-Ort-Versickerung sowie der Rückhaltung und geordneten Ableitung von Regenwasser eine zunehmende Bedeutung zukommt. Das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser kann auf diesen versickert werden. Hierfür sind die anstehenden Böden (sehr tiefer Podsol-Gley (P-G5)) unter Beachtung der anstehenden Grundwasserstände (Grundwasserstufe (GWS): GWS 4 – tief, mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 4 – 8 dm, mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 13 - 14 dm) (LBEG, Datenabfrage NIBIS-Kartenserver 09/2025) grundsätzlich geeignet.

II. Schutz vor Hochwasser

II.1.2 (Z), II.1.3 (Z) Einzugsgebiet nach § 3 WHG

Das Plangebiet befindet sich im Wasserkörpereinzugsgebiet (WRRL) „Moosbeeke“ (01019) als Bestandteil des Flussgebietes (WRRL) der Ems (3000).

II.2.3 (Z) Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) befindet sich ca. 1,6 km nordwestlich von den bestehenden Ställen entfernt. Es handelt sich hierbei um das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Nr. 134 „Große Aa“ vom 16. August 1991. Das im RROP 2010 sowie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Frerendargestellte Überschwemmungsgebiet des nördlich verlaufenden „Bardelgrabens“, befindet sich ca. 850 m entfernt. Für den Geltungsbereich sind aufgrund der genannten Abstände keine zu berücksichtigenden Wirkungen herauszustellen.

III. Schutz vor Meeresüberflutungen

Aufgrund der geografischen Lage für das Stadtgebiet Freren nicht relevant.

3.3. Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (LRP 2001)

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen. Im weiteren Umfeld finden sich die in der Karte des Landschaftsplanes (s. Abbildung 5) markierten und nachfolgend beschriebenen Biotope. Alle beschriebenen Biotope befinden sich östlich der K316 (Schapener Straße), in einem Abstand von mind. 550 m zur östlichen Grenze des Plangebietes.

1.) Biotop „Der Bardel“ (Biotop-Nr. 38.21_01) mit einer Größe von 20,8 ha.

Gebietsbeschreibung

Überwiegend durch Eichen und Buchen geprägter Wald. Im W-Teil ist ein Feuchtbiotop in die Fläche einbezogen.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Gut ausgeprägter Eichen-Buchenwald mit hohem Totholzanteil und guter Naturverjüngung. Ein mäßig nährstoffreiches Kleingewässer wird von dichtem Weidengebüsch umgeben und stark beschattet.

Beeinträchtigungen

- Standortfremde Gehölze

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Sukzessiver Ersatz der Nadelgehölze durch heimische Arten Verzicht auf Kahlschlag

Vordringliche Maßnahmen

2.) Biotop „Der Bardel“ (Biotop-Nr. 38.21_02) mit einer Größe von 2,2 ha.

Gebietsbeschreibung

Lichter Buchenwald, durch verschiedene Altersstufen aufgebaut. Eine Krautschicht fehlt weitgehend.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Stufig aufgebauter Buchenwald mit lückiger Krautschicht und hohem Totholzanteil.

Beeinträchtigungen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Verzicht auf Kahlschlag

Vordringliche Maßnahmen

3.) Biotop „Der Bardel“ (Biotop-Nr. 38.21_03) mit einer Größe von 13,5 ha.

Gebietsbeschreibung

Teils feuchterer, meist hochwaldartig ausgebildeter Eichen-Buchenwald mit Erlen-Bruchwald im SW. Angrenzend trocknes mesophiles Grünland.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziel

Feuchter Eichen-Buchenwald mit Übergängen zu nassem gut ausgebildetem Erlen-Bruchwald. Daran grenzt extensiv genutztes Grünland an.

Beeinträchtigungen

- Standortfremde Gehölze
- Entwässerung
- Intensität der Grünlandbewirtschaftung

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Sukzessiver Ersatz der Nadelgehölze durch heimische Arten
- Verzicht auf Kahlschlag
- Anhebung des Grundwasserstandes
- Extensive Grünlandnutzung

Vordringliche Maßnahmen

- Anhebung des Wasserstandes
- Extensive Grünlandnutzung

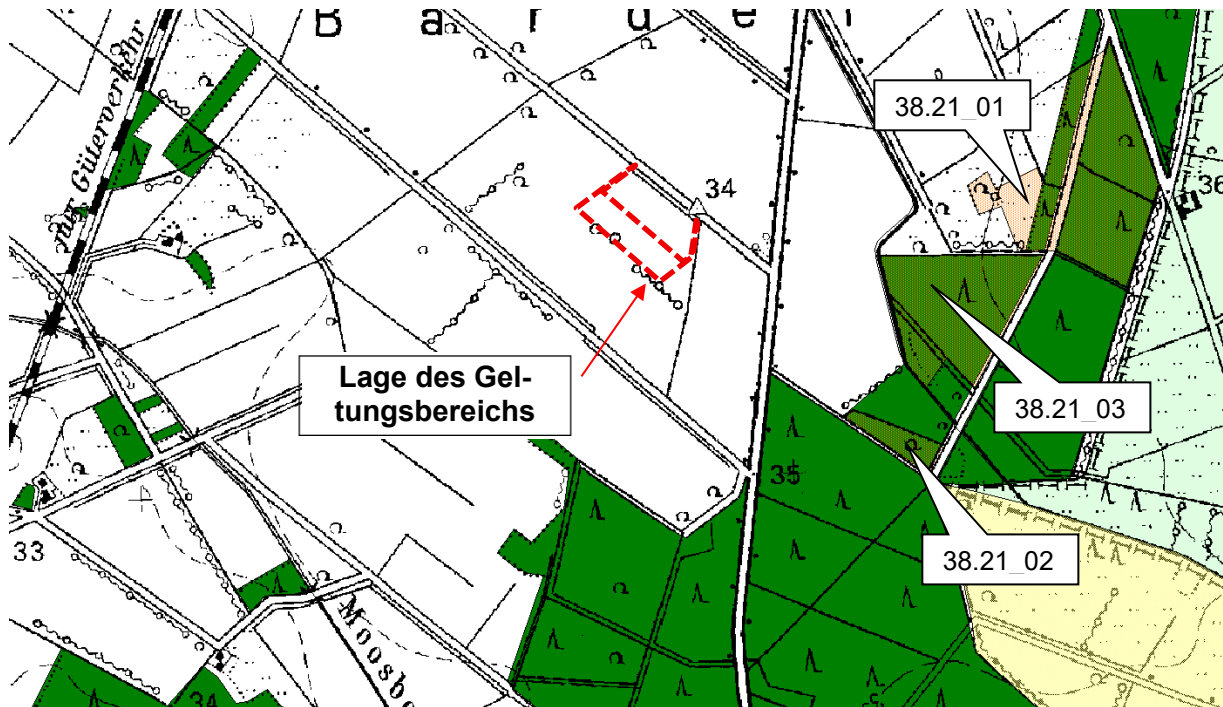


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem LRP 2001 mit Geltungsbereich

Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak wird in der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) darauf verwiesen, dass es durch die geplante Änderung zu einer deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen (siehe Anlage 2.1 der Ergebnisdokumentation) kommt. Demnach sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge, hervorgerufen durch die geplante Maßnahme, im Umfeld des Betriebes zu erwarten. Somit kommt es zu keiner Zusatzbelastung, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen wäre. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben befindet sich somit der östlich der Schapener Straße (K316) gelegene Wald (Bardel) sowie die südwestlich an den Geltungsbereich angrenzende sowie eine westlich gelegene Wallhecke außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von mehr als 5,0 kg/N*a und die § 30-Biotope (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotope „Der Bardel“ (Biotop-Nrn. 38.21_01, 38.21_02 und 38.21_03)) außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von 0,3 kg/N*a, so dass auch in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann.

3.4. Korridor B - Neubau von Höchstspannungsleitungen (Erdkabel)

Auf der Basis des Planungsstandes 2024-06-03 schließt der Alternativkorridor V49-36 der geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung „Korridor B“ der Amprion GmbH für die Vorhaben Nr. 48 (Heide / West – Polsum) bzw. Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) nach dem Bundesbedarfsplangesetz für den Ausbau der Energieleitungen im Zuge der Energiewende die Baufläche vollumfänglich ein. Westlich des Geltungsbereiches verläuft der Alternativkorridor V49-30. Südlich des Geltungsbereiches treffen sich die Alternativkorridore V49-30 und V49-36 und teilen sich in die Alternativkorridore V49-41 und V49-54 wieder auf. Der favorisierte Vorschlags- bzw. Vorzugskorridor V48-51 verläuft östlich der Waldflächen des Bardel und wird somit nicht durch diese Bauleitplanung berührt. Die Amprion GmbH wird im Zuge der Beteiligungsverfahren beteiligt.

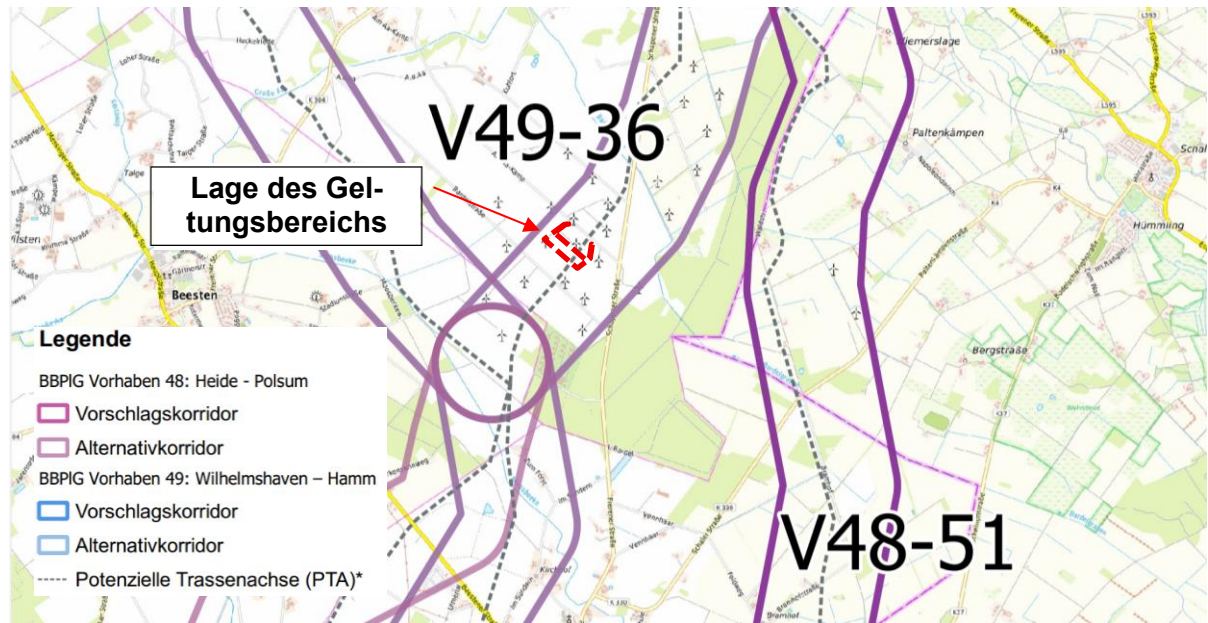


Abbildung 6: Lage des Geltungsbereichs, Vorschlags- und Alternativkorridore sowie potenzielle Leitungstrasse (Amprion 2025)

Da der Vorzugskorridor durch diese Bauleitplanung nicht betroffen ist, wird die Stadt Freren das Verfahren zunächst weiterführen (Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Durch die bestehende Bebauung im und am Geltungsbereich dieser Bauleitplanung (Tierhaltungsanlagen, Windenergieanlagen) ist der Trassenverlauf des Alternativkorridors schon jetzt stark beeinträchtigt. Sollte der Alternativkorridor letzten Endes zur Umsetzung gelangen, müsste sich der finale Trassenverlauf ohnehin durch den den Geltungsbereich umgebenden Windpark „schlängeln“. Der bestehende Konflikt mit der Trassenplanung wird durch den geplanten Baukörper folglich nicht wesentlich verschärft.

3.5. Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren

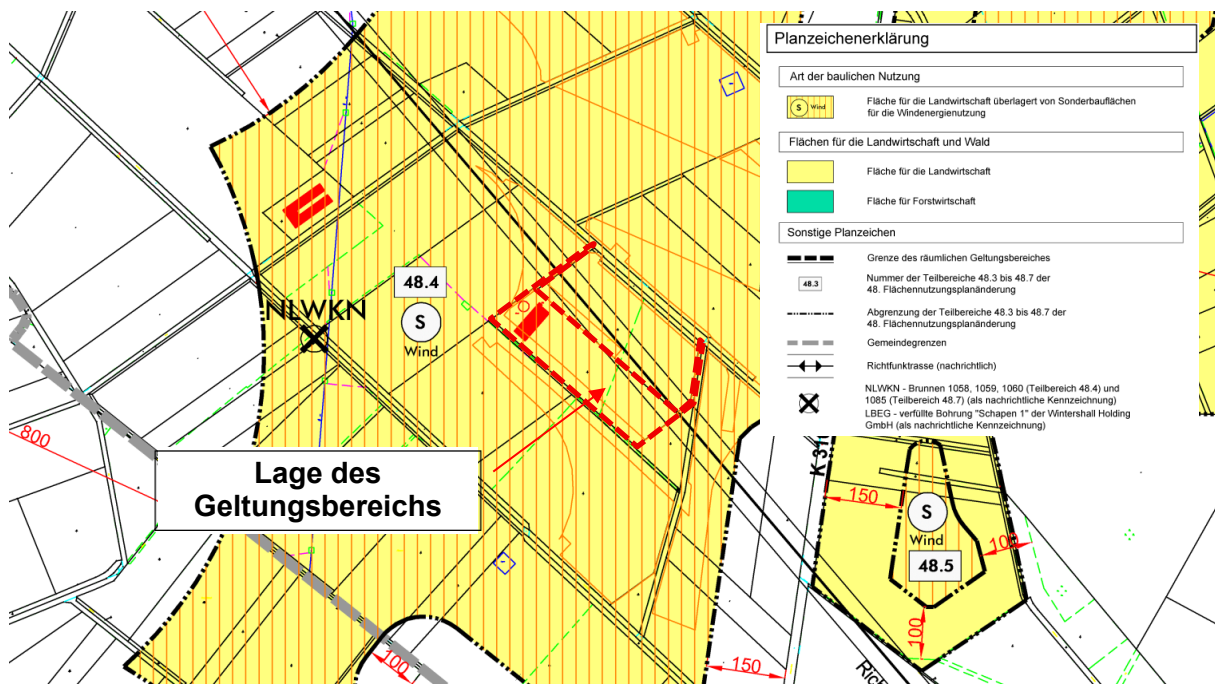


Abbildung 7: Auszug aus der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren (wirksam seit dem 30.09.2016)

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan bzw. seit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft überlagert von einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (S_{Wind}) dargestellt. Die östliche Spitze wird zudem durch eine Richtfunktrasse geschnitten. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren die Darstellung des Betrachtungsraumes als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ ($S_{Wind+Tier}$) und ermöglicht somit die Errichtung von Tierhaltungsanlagen unter Berücksichtigung des bestehenden Vorrangs der Windenergienutzung gemäß dem „Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024“ des Landkreises Emsland (vgl. Kapitel 3.1).

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit entsprochen. Weitere Erläuterungen sind im nachfolgenden Kapitel 5 enthalten.

3.6. Überlagerte Bebauungspläne

Im Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark Im Bardel“ ist der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Windpark / Fläche für die Landwirtschaft- gem. § 11 BauNVO sowie am südwestlichen Rand nur als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt worden (vgl. Abbildung 8). Umgeben ist der Geltungsbereich von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier V1 mit der Zweckbestimmung Erschließung Windpark / Landwirtschaft, privat, V2 mit der Zweckbestimmung Montageplatz / Aufstellfläche, privat und V3 mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft, privat), den Standorten der WEA 8 und 9 sowie Grünflächen überlagert mit einem Pflanzgebot (hier insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen A1/8 und A1/9) sowie mit einem Erhaltungsgebot (hier eine südlich angrenzende Wallhecke und der südöstlich angrenzende Gehölzbestand mit Kleingewässer), die zum Teil direkt bis an den Geltungsbereich heranreichen. Zurückliegend wurden im Geltungsbereich zwei Ställe zur Schweinemasthaltung mit insgesamt 2.178 Mastplätze (Genehmigungen vom 07.05.2002 und 12.11.2009) und ein Güllehochbehälter (genehmigt im Jahr 2006) errichtet.

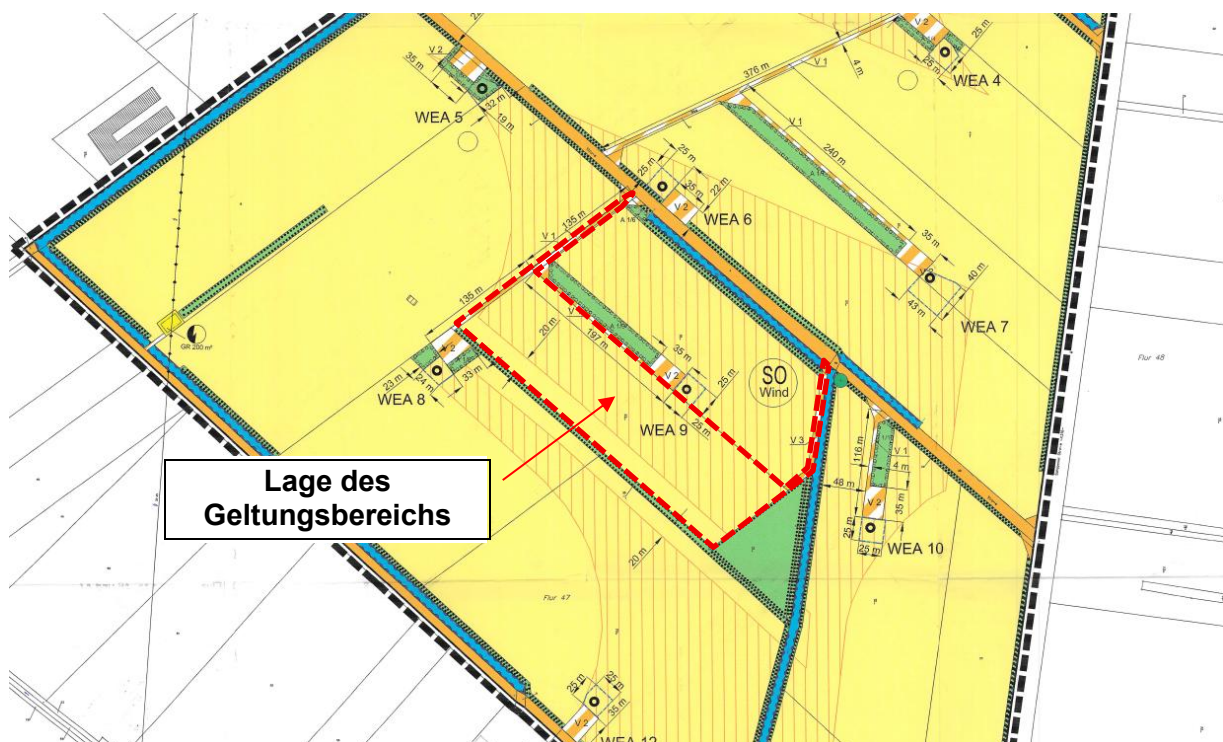


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark Im Bardel“ der Stadt Freren (rechtsverbindlich seit dem 15.07.2003)

3.7. Städtebauliches Planungskonzept zur „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen“ der Stadt Freren

Mit der Novellierung des BauGB im Jahr 2013 sind die Genehmigungsbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen verändert worden, so dass die planenden Gemeinden (und somit auch die Stadt Freren) gefordert sind, ein strategisches Handlungskonzept zu entwickeln. Somit sollen zukünftig diese Tierhaltungsanlagen die gemeindlichen Entwicklungsziele beachten müssen.

Daher hat die Stadt Freren ein städtebauliches Planungskonzept zur „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen“ aufgestellt, um strukturiert und gleichlautend auf zukünftige Antragstellungen reagieren zu können.

Ziel ist es, der Stadt Freren und damit auch der örtlichen Landwirtschaft, die eine besondere Bedeutung im Stadtgebiet besitzt, ein internes, nachvollziehbares Plankonzept vorzulegen, um das Nebeneinander der gemeindlichen Gesamtinteressen zu sichern. Mit dem städtebaulichen Planungskonzept wurden planerische Ziele nebst eines Prüfkatalogs herausgearbeitet. Der Rat der Stadt Freren hat dieses Plankonzept entwickelt und in seiner Sitzung am 04.03.2021 als interne städtebauliche Richtlinie beschlossen.

Nachfolgend sind die Kriterien aus dem Städtebaulichen Planungskonzept zur „Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen“ der Stadt Freren aufgeführt, nach denen entprivilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geprüft und beurteilt werden sollen, ergänzt um die Aussagen zu dieser Bauleitplanung, aufgeführt.

Kriterium	erfüllt		Bemerkungen
	ja	nein	
1. Handelt es sich um einen Haupteinverdienungsberuf? (mehr als die Hälfte des Einkommens wird aus landwirtschaftlicher Arbeit erzielt)	X		
2. Liegen die Betriebsstätte und der Wohnsitz in der Stadt Freren?	X		Betriebsstätte und Wohnsitz des Vorhabensträgers liegen in der Gemarkung Lohe, Stadt Freren.
3. Ist die Betriebsstättensituation langfristig gesichert? (Ausbildung, Alter, ggf. Hofnachfolge, Betriebsentwicklung der letzten Jahre, Härtefallsituation)	X		
4. Liegt das Plangebiet im Eigentum des Antragstellers?	X		
5. Ist die Erschließung gesichert bzw. kann diese herbeigeführt werden?	X		Die Erschließung ist gesichert bzw. besteht bereits, bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Außenstandortes.
6. Befindet sich das Vorhaben <u>nicht</u> in der Zone 1.	X		

Kriterium	erfüllt		Bemerkungen
	ja	nein	
7. Befindet sich das Vorhaben a. in der Zone 2 aa) am Betriebsstandort bzw. in dessen Nahbereich von max. 150 m oder bb) an einem bestehenden Außenstandort bzw. in dessen Nahbereich von 150 m oder b. in der Zone 3 ba) am Betriebsstandort bzw. in dessen Nahbereich von max. 150 m oder bb) an einem bestehenden Außenstandort bzw. in dessen Nahbereich von 150 m oder bc) an einem neuen Außenstandort, sofern das Vorhaben aufgrund der Kriterien Nrn. 8, 9 und /oder 10 nicht an Standorten in den Zonen 1 oder 2 möglich ist und mit dem Vorhaben eine Aufgabe der Tierhaltung in den Zonen 1 bzw. 2 einhergeht?	X (bb)		
8. Ist die Immissionssituation gutachterlich aufbereitet und unbedenklich, d.h. werden insbesondere die angestrebten Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten in Höhe von 20 % in Zone 3, 15 % in Zone 2 und 10 % in Zone 1 eingehalten oder liegt gemäß GIRL zumindest eine Verbesserungsplanung vor?	X		Die Anlage ist geruchstechnisch gemäß TA Luft irrelevant. Die Gesamtzusatzbelastung beträgt nicht mehr als 2 % der Jahresstunden (vgl. Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES2024))
9. Liegt, falls erforderlich, ein Keimgutachten vor, aus dem die Unbedenklichkeit des Vorhabens folgt?	n. erf.		Die Abluft ist aus staubtechnischer Sicht irrelevant (vgl. Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES2024))
10. Liegt eine artenschutzrechtliche / naturschutzrechtliche Prüfung vor, die das Vorhaben als unbedenklich erscheinen lässt?	X		Die faunistischen Erfassungen wurden durchgeführt (regionalplan & uvp 2022). Auf der Basis der saP ergeben sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna (regionalplan & uvp 2026).

Kriterium	erfüllt		Bemerkungen
	ja	nein	
11. Liegt eine Kostenübernahmeerklärung für die Ausgaben der Bauleitplanung inkl. notwendiger Gutachten und Kompensationsmaßnahmen vor?	X		

Fazit: Da alle Kriterien erfüllt werden, stimmt die Stadt Freren den Anträgen der Eigentümer/Vorhabenträger zur Einleitung der Bauleitplanung zu.

4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Nach der Novellierung des BauGB vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, ist der § 35 BauGB ergänzt bzw. detailliert worden. So ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- a) die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i.S. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- b) die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder
- c) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Außenstandort im Bereich des Windpark Bardel. Das Vorhaben ist als gewerbliche Tierhaltungsanlage im Außenbereich zu errichten. Die nächsten Wohngebäude liegen ca. 1.150 m östlich des Geltungsbereiches. Innerhalb eines Radius von 1.500 m liegen nur wenige, meist landwirtschaftlich geprägte Wohngebäude sowie das südlich gelegene ehem. Bundeswehrdepot. Alle innerhalb des Radius gelegenen Wohngebäude befinden sich im Außenbereich. Hier sind somit grundsätzlich höhere Geruchsmissionen hinzunehmen. Demnach ist der Außenstandort bzw. das Plangebiet gegenüber der Hofstelle grundsätzlich besser geeignet, um für die Erweiterung des Betriebes herangezogen zu werden.

Im Planbereich ist folgendes Vorhaben geplant:

- Erhalt der Ställe zur Schweinemasthaltung mit 2.178 Mastplätze (Genehmigungen vom 07.05.2002 und 12.11.2009)
- Erhalt des bereits im Jahr 2006 genehmigten Güllehochbehälters
- Erweiterung der Schweinemasthaltung um 800 Mastplätze auf insgesamt 2.978 Tierplätze
- Errichtung eines weiteren Güllehochbehälters
- Errichtung von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 60.000 Tierplätzen
- Errichtung von zwei Ammoniumsulfatlösung (ASL)-Lagertanks
- Aufstellung von 6 Futtermittelsilos (FMS)
- Sowie sonstigen Nebenanlagen (9 Sammelgruben für Reinigungswasser, 1 Sammelgrube für Schmutzwasser, DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlagen, Gastanks, Kaderbehälter, Löschwasserbrunnen, Wege / Vorplatz / Feuerwehrumfahrung / Brandgassen)

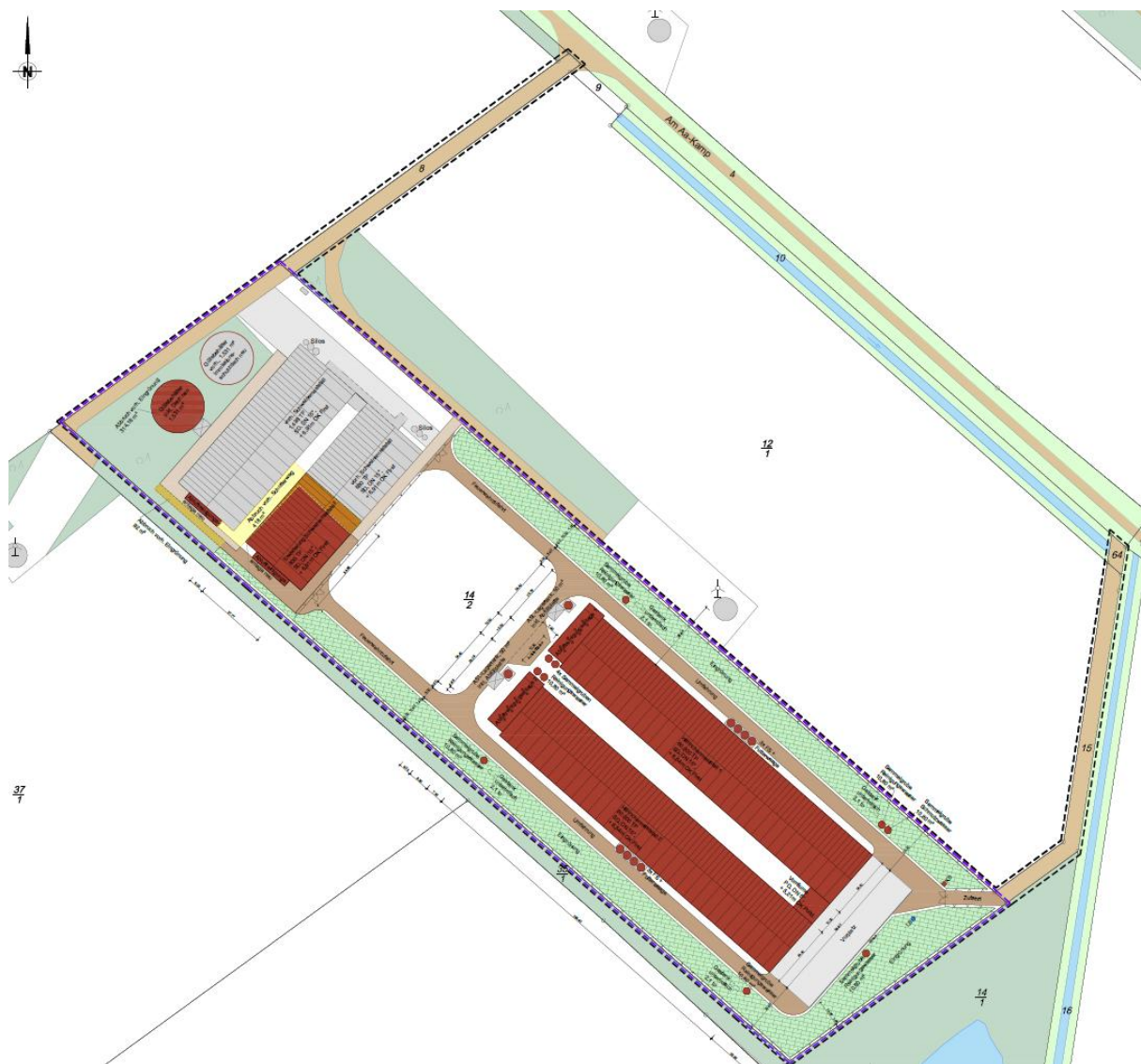


Abbildung 9: Übersichtslageplan des Vorhabens (Agrar-Planung Emsland GmbH 2025)

Planungsanlass ist der Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung von Stallbauten für die

Tierhaltung sowie weiterer zugehöriger Nebenanlagen durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bauleitplanerisch zu entwickeln und zu sichern. In diesem Zusammenhang wird im Wesentlichen als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ (Erhalt des Vorrangs) und „Tierhaltung“ (SO_{Wind+Tier}) ergänzt um Grünflächen mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten sowie Straßenverkehrsflächen zur Erschließung festgesetzt.

5. EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNG, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

5.1. Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Planbereich:

Der Planbereich ist durch die bereits bestehende Bebauung (zwei Schweinemastställe und ein Güllehochbehälter), zugehörigen Pflanz- / Gehölzflächen, den bestehenden Erschließungsanlagen sowie einer Ackerfläche geprägt. Südwestlich angrenzend zur Geltungsbereichsgrenze verläuft eine Wallhecke. Östlich grenzt ein in einem Gehölzbestand gelegenes Kleingewässer an den Geltungsbereich. Nordöstlich grenzt derzeit noch eine Windkraftanlage (Enercon E66) nebst der zugehörigen Erschließung und Grünflächen an den Geltungsbereich. Im Zuge des geplanten Repowering des Windpark Bardel sollen die Bestandsanlagen (Enercon E66) durch moderne WEA ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ergeben sich zudem Standortänderungen der WEA.

5.1.1. Eingriffsregelung

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Stadt Freren zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ (Erhalt des Vorrangs) und „Tierhaltung“ ($SO_{\text{Wind+Tier}}$) verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, sodass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. Nachfolgend wird der Eingriffsumfang in Form einer Gegenüberstellung (Bestand – Planung) rechnerisch ermittelt.

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung – Bestand

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	27.117,0	1	27.117,0
Stallanlagen (Schweinemast) (ODP)	2.929,0	0	0,0
Güllehochbehälter (EL)	316,0	0	0,0
befestigte Hoffläche (OFZ)	3.110,0	0	0,0
befestigte Wege (OVW)	1.364,0	0	0,0
Pflanzfläche (HN)	1.989,0	3	5.967,0
Grasweg (DWS)	896,0	2	1.792,0
Summe	37.721,0	Summe	34.876,0

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung – vzb. B-Plan Nr. 47 (Planung)

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
Sonstiges Sondergebiet (SO, GR = max. 18.500 m ²)	18.500,0	0	0,0
Sonstiges Sondergebiet (SO, unversiegelt)	8.501,0	1	8.501,0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Erhalt der bestehenden Pflanzflächen)	1.490,0	3	4.470,0
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6.970,0	3	20.910,0
Straßenverkehrsfläche	2.260,0	0	0,0
Summe	37.721,0	Summe	33.881,0

Kompensationsdefizit	995,0
-----------------------------	--------------

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 34.876,0 WE und des Planungswertes von 33.881,0 WE geht ein Kompensationsdefizit in Größe von 995,0 WE hervor.

Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak wird in der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) darauf verwiesen, dass es durch die geplante Änderung zu einer deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen (siehe Anlage 2.1 der Ergebnisdokumentation) kommt. Demnach sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge, hervorgerufen durch die geplante Maßnahme, im Umfeld des Betriebes zu erwarten. Somit kommt es zu keiner Zusatzbelastung, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen wäre. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben befindet sich somit der östlich der Schapener Straße (K316) gelegene Wald (Bardel) sowie die südwestlich an den Geltungsbereich angrenzende sowie eine westlich gelegene Wallhecke außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von mehr als 5,0 kg/N*a und die § 30-Biotop (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum

Vorhabengebiet befindlichen Biotope „Der Bardel“ (Biotop-Nrn. 38.21_01, 38.21_02 und 38.21_03)) außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von 0,3 kg/N*a, so dass auch in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann.

Das sich aus der Differenz der Tabellen 1 und 2 ergebende Kompensationsdefizit wird außerhalb des Windparkbereiches durch die Verwendung von „Ökopunkten“ (Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in Laubmischbestände durch Voranbau), die in enger Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland entwickelt werden, erbracht. Weitere Details sind im Kapitel 2.c.2 des Umweltberichtes (Teil II) enthalten.

Die direkt südwestliche der Geltungsbereichsgrenze verlaufende Wallheckenstruktur wird durch eine vorgelagerte Pflanzfläche vor erheblichen Beeinträchtigungen, hier insbesondere vor dem Heranrücken der Bebauung geschützt.

Die Baufläche wird durch die bereits bestehenden Heckenstrukturen (Wallhecke, Strauch-Baum-Hecke) sowie die geplanten Pflanzflächen, die im Rahmen dieser Bauleitplanung festgesetzt werden, in alle Richtungen zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Somit ist eine Einbindung der Baufläche in das örtliche Landschaftsbild gewährleistet. Der Planbereich ist bereits durch bestehende Eingrünungen von fast allen Seiten eingefasst. Diese werden innerhalb des Geltungsbereiches weitergeführt, um insbesondere einen Abstand bzw. Puffer zur südwestlich des Geltungsbereiches verlaufenden Wallhecke anzulegen. Mögliche Leitwirkungen zu den WEA sind bereits durch den Ursprungsbebauungsplan bzw. der Ursprungsplanung zum Windpark gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Standorte der WEA im Zuge des anstehenden Repowerings verändern werden, so dass sich auch mögliche Risikobereiche für die Fauna verlagern. Daher wird an der bestehenden und geplanten Eingrünung festgehalten.

Auf die Erstellung eines gesonderten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgenommen wurden.

5.1.2. Natura-2000-Gebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Natura 2000-Gebiet ist das in einer Entfernung von ca. 7,3 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 3411-331 im Grenzgebiet der Landkreise Emsland und Osnabrück. Es wurde als Landschaftsschutzgebiet (LSG OS 00052) in nationales Recht überführt. Wirkungen durch diese Bauleitplanung auf die vorgenannten Schutzgebiete werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

5.1.3. Bodenschutz

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG, Datenabfrage 09/2025) sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Bohrungen (direkt nordöstlich angrenzend finden sich die Bohrungen „Achteresch_1-2“ und „Bahnhof Beesten_152-1), Suchräume für schutzwürdige Böden, kohlenstoffreiche Böden / Moorstandorte, Rüstungsaltslasten sowie Schlammgrubenverdachtsflächen verzeichnet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird mit gering beschrieben.

Im Zusammenhang mit dem Baugrund können im Untergrund des Standorts lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort somit die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung somit keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich fast 7,0 km südwestlich des Planbereiches. Die dieser Planung zugrunde liegende Fläche, auf der die „Ökopunkte“ zur Kompensation der Eingriffsfolgen generiert werden, wurde hinsichtlich seiner Lage entsprechend geprüft und befindet sich ebenfalls nicht innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes. Die am nächsten zu den Flächenpoolbereichen befindlichen Lagerstätten 2. Ordnung (Sand) befinden sich ca. 1,4 km südöstlich bzw. nordöstlich der dem Flächenpool zugrunde liegenden Waldumwandlungsbereiche.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden zudem Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft ausgeschlossen werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

5.1.4. Artenschutz

Da der Geltungsbereich weitgehend durch einen Acker geprägt wird und die angrenzenden Heckenstrukturen / Wallhecken erhalten bleibt, können erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Artenschutz unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Diese wurde im Zusammenhang mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Erfassungen dokumentiert (regionalplan & uvp 2026). Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung

von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V6: Die notwendigen Abriss-, Räumungs- und Anbauarbeiten an bestehenden Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Lichtwirkungen auf die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden.

5.2. Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

5.2.1. Immissionen aus der Landwirtschaft

Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus den neuen Vorhaben, wurde bereits im Vorfeld durch einen Fachgutachter untersucht. Die Ergebnisse sind in der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) enthalten und werden nachfolgend kurz wiedergegeben bzw. zitiert.

Geruchsimmissionen

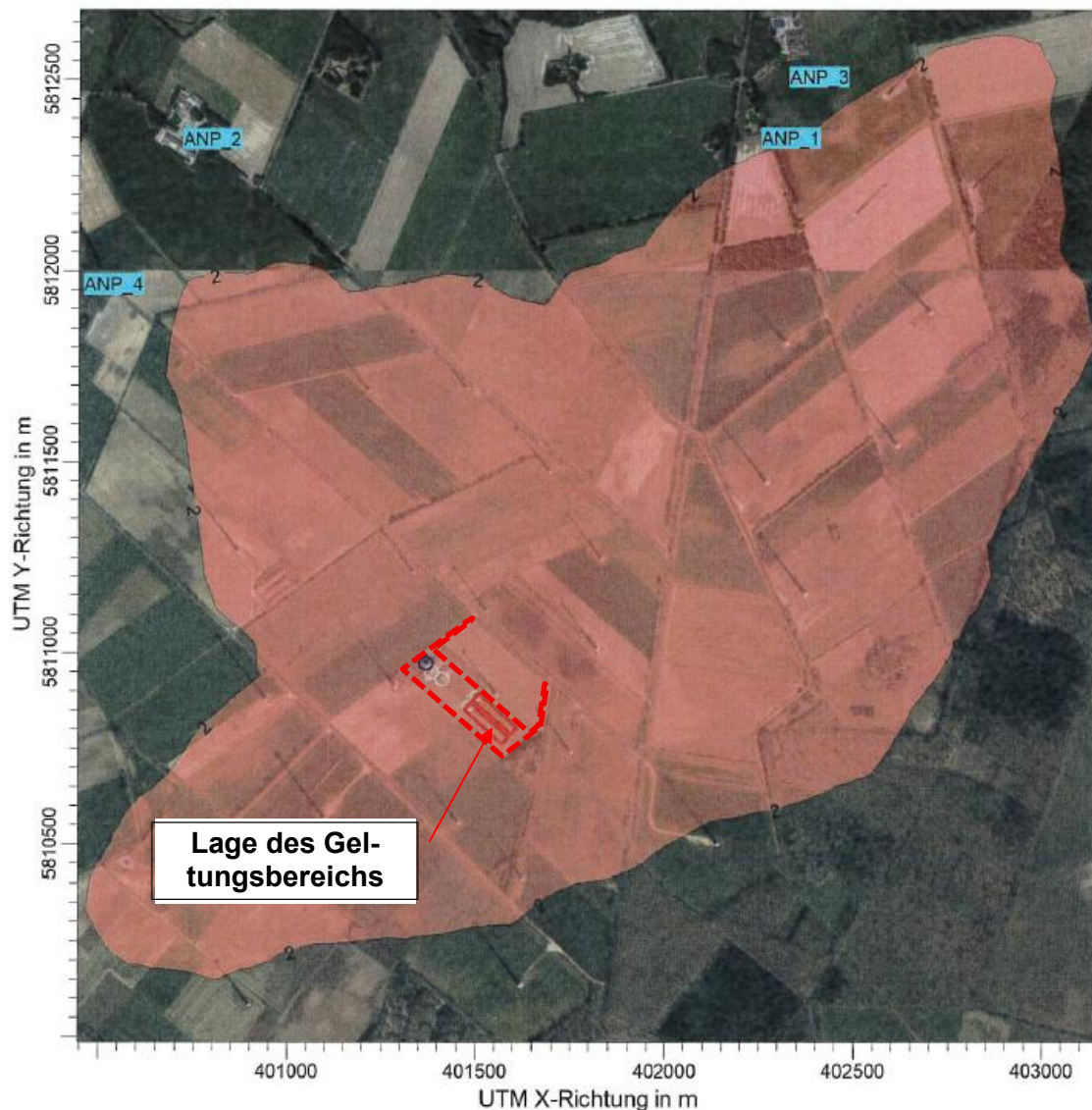


Abbildung 10: Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen, Darstellung als 2 %-Isolinie unter Berücksichtigung der Zeitreihe ohne tierartspezifischen Gewichtungsfaktor (FIDES 2024)

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen berechnet und als 2 %-Isolinie in der Anlage 4 dargestellt. Die Berechnung wurde unter Berücksichtigung einer Zeitreihenberechnung und ohne den tierartspezifischen Gewichtungsfaktor durchgeführt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtzusatzbelastung an allen umliegenden Wohnhäusern weniger als 2 % der Jahresstunden. Das Irrelevanzkriterium der TA Luft wird erfüllt.

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

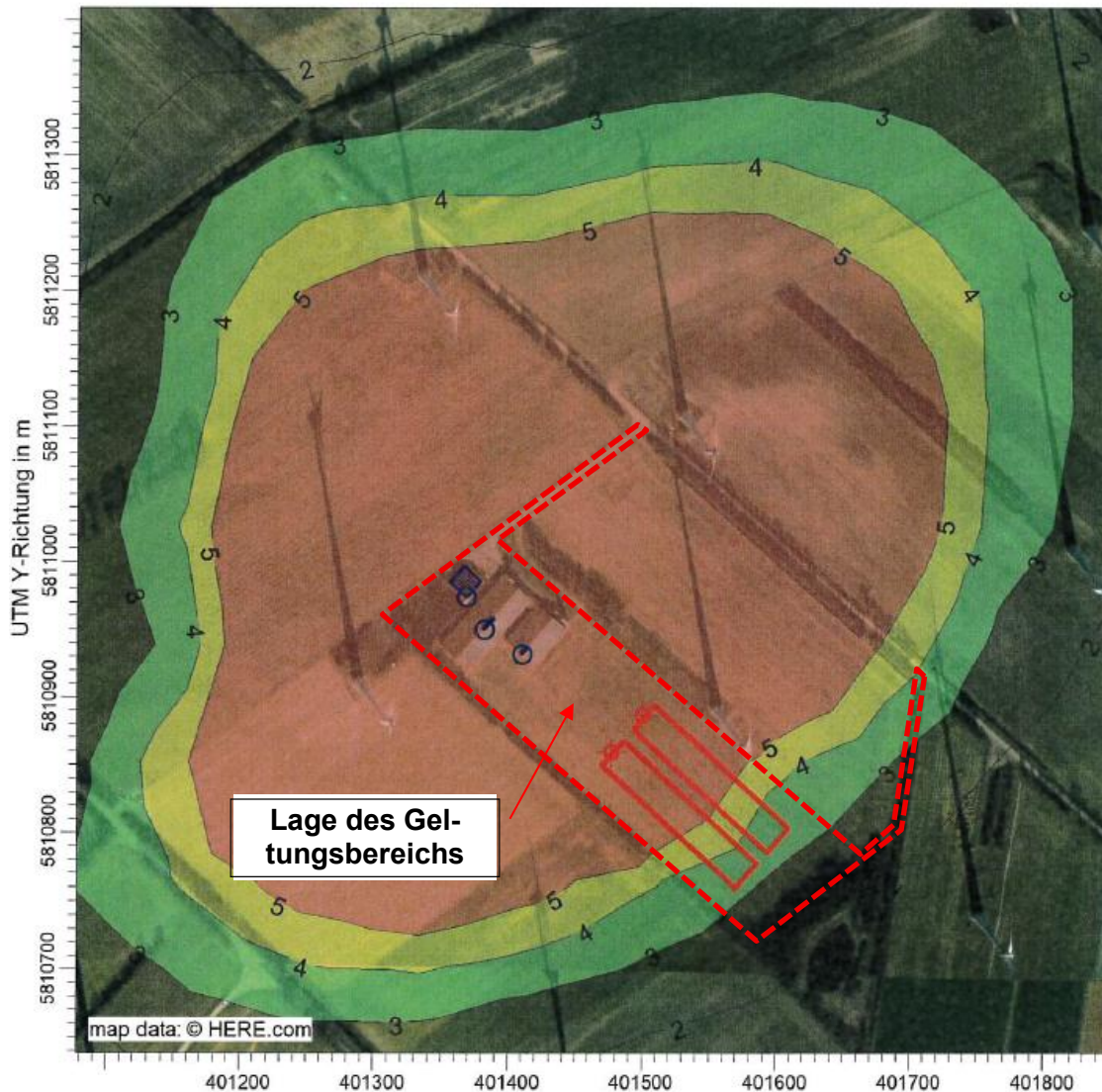


Abbildung 11: Gesamtzusatzdeposition an Stickstoffdeposition, $vd = 0,02$, GS24042.1+2/01, Anlage 5.2 (FIDES 2024)

„Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.“

In der Anlage 5 ist die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $vq = 0,02 \text{ m/s}$.

Sofern im Bereich der dargestellten $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, liegt gemäß TA Luft kein Anhaltspunkt auf Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor.

Sofern im Bereich der dargestellten $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich.

Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Im näheren Umfeld des Betriebes befinden sich keine ausgewiesenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch die geplante Änderung kommt es zudem zu einer deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen (siehe Anlage 2). Demnach sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge, hervorgerufen durch die geplante Maßnahme, im Umfeld des Betriebes zu erwarten. (...)“ (FIDES 2024)

Staubimmissionen

„Anhand der ermittelten Staubemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet.

In der Anlage 6 ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Feinstaub PM 2,5 von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Errichtung von zwei Masthähnchenställen sowie die Erweiterung der Mastschweinehaltung (...) zu erwarten.“ (FIDES 2024)

Grundsätzlich kann durch die Ergebnisse (FIDES 2024) herausgestellt werden, dass sich durch diese Bauleitplanung keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Die Wirkungen insbesondere durch Stickstoff auf die angrenzenden Biotope (z.B. die südwestlich angrenzende Wallhecke, ein weiterer Abschnitt einer innerhalb einer Ackerfläche südwestlich gelegene Wallhecke sowie Wald und die schutzwürdigen Biotope gemäß LRP 2001 östlich der K316), erfahren unter Berücksichtigung der „Verbesserungsplanung“ (Einbau von DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlagen auch in die bestehenden Schweinmastställe mit einem Minderungsgrad von mind. 70 %, Abdeckung auch des vorhandenen Güllehochbehälters mit einem Zeltdach mit einer Emissionsminderung von mind. 90 %) keine zusätzlichen Belastungen. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Emission von Ammoniak (g/s) der Anlage 2.1 (FIDES 2024) von insgesamt $0,23339 \text{ g/s}$ aus der Bestandsanlage (Betriebseinheiten 1 und 2 inkl. Güllehochbehälter) und von $0,13556 \text{ g/s}$ aus dem der Vorhabenplanung zugrunde liegenden Betrieb (Betriebseinheiten 1 bis 4 inkl. Güllehochbehälter und Minderungsmaßnahmen). Rechnerisch ergibt sich hier eine Verringerung von $0,09783 \text{ g/s}$ der Ammoniakemissionen.

Der Vorhabenträger hat zum BlmSch-Verfahren ein vollständiges immissionsschutztechnisches Gutachten vorzulegen, dass die Anforderungen der VDI 3783 Blatt 13 erfüllt.

Bioaerosole; Prüfkriterien (regionalplan & uvp 2025)

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" sollte eine Beurteilung der Bioaerosolbelastung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht,

schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben im Bereich des Windpark Bardel außerhalb von Siedlungsbereichen an einem Außenstandort, abgesetzt von der Hofstelle realisiert wird. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt über 1,0 km. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind ebenfalls nicht gegeben. Es befinden sich weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der näheren Umgebung. Es handelt sich hierbei um eine Klärschlamm-trocknungsanlage im Bereich des südlich gelegenen Depots, in dem Baurechtlich auch der Betrieb einer Biogasanlage zulässig ist, sowie weitere landwirtschaftliche Betriebe und Stallanlagen im weiteren Umkreis. Empfindliche Nutzungen sind in der Umgebung nicht vorhanden (z.B. Krankenhäuser, Kurgebiete, Kindergärten, Schulen u.ä.). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend ebenfalls nicht verzeichnet. Im Weiteren wird auf die Aussagen zu den Themenbereichen Geruch und Staub aus der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) verwiesen.

Durch die Abarbeitung der Prüfkriterien kann somit nicht hergeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

5.2.2. Gewerbelärm

Für das Vorhaben nicht relevant.

5.2.3. Straßenverkehrslärm

Von der Kreisstraße 316 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Auswirkungen auf die hier vorliegende Bauleitplanung ergeben sich aufgrund des zugrunde liegenden Abstandes von über 500 m zur K316 jedoch nicht.

5.3. Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen zu beachten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Zudem wird auf das Dokument GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ verwiesen. Eine

Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

5.3.1. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über betriebseigene Brunnen. In den angrenzenden Straßen befinden sich keine Trinkwasserleitungen. Die nächste Trinkwasserleitung des Wasserverband Lingener Land (WVLL) verläuft ca. „Luftlinie“ 1.200 m entfernt zum Geltungsbereich.

5.3.2. Löschwasserversorgung, Brandschutz

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) der Stadt bzw. Gemeinde. Der Gesetzgeber hat von der ihm in § 36 NBrandSchG eingeräumten Verordnungsermächtigung, Einzelheiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Löschwasser festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Auf Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. ist daher bei der Ermittlung des erforderlichen Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) abzustellen. Danach ist z.B. in Gewerbegebieten ein Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min. (96 m³/h) bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung und bis zu 3.200 l/min. (192 m³/h) bei einer mittleren bzw. großen Gefahr der Brandausbreitung vorzuhalten.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist bereits südöstlich der Masthähnchenställe die Schaffung eines Löschwasserbrunnens vorgesehen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Emsland umgesetzt. Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt. Im Rahmen dieser Planung ist bereits die Einrichtung eines Löschwasserbrunnens vorgesehen. Nachfolgend werden die relevanten Punkte noch einmal zusammengestellt.

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von mind. 1.600 l/min. (96 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i.d.R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Ställen darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Mit Blick auf den Punkt „Brand und/oder Bauteileversagen“ ist dies grundsätzlich möglich, jedoch nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit. Hierzu wird zum einen auf Veenker Ingenieure (2025; s. auch Kapitel 5.8 dieser Begründung) und ergänzend auf das Gutachten Nr. 77919:

„Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“, Ausgabe: 12/2020, Rev. 09, aufgestellt von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, vom 15.12.2020, im Internet verfügbar unter https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf verwiesen.

Dort wird im Kapitel 5.4 „Auswertung für den Abwurf des Maschinenhauses“ ausgeführt, dass in der zugrunde gelegten Dokumentation unter Gondelabwurf auch derartige Ereignisse dokumentiert wurden, bei denen es infolge von Brand zu Abwürfen von Verkleidungen des Maschinenhauses gekommen ist. Diese Ereignisse blieben unberücksichtigt, da sie für die Integrität von Schutzobjekten ohne Bedeutung sind. Brände an Windenergieanlagen (WEA) sind seltene Ereignisse. Statistisch gesehen brennen in Deutschland bei einem Bestand von knapp 30.000 Anlagen (Stand 2025) jährlich etwa 5 bis 10 Windräder. Das entspricht einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit von weniger als 0,03 % pro Jahr und Anlage. Moderne WEA (hier auch mit Blick auf das anstehende Repowering) verfügen zudem über Blitzschutzsysteme und teilweise automatische Feuerlöschsysteme in der Gondel, was das Risiko weiter minimiert.

5.3.3. Oberflächenentwässerung

Im Zusammenhang mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) und der zulässigen Versiegelung von maximal 18.500 m² wird es auch notwendig ein Entwässerungskonzept zu entwickeln, um den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des innerhalb des Geltungsbereiches anfallenden Oberflächenwasser zu führen. Derzeit ist es vorgesehen, das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser örtlich in den angrenzenden Bereichen über den belebten Oberboden zu versickern. Hierfür sind die anstehenden Böden sehr tiefer Podsol-Gley (G-P5) unter Beachtung der anstehenden Grundwasserstände (Grundwasserstufe (GWS): GWS 4 – tief; mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 4 – 8 dm; mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 13 - 16 dm (LBEG, Datenabfrage NIBIS-Kartenserver 09/2025) grundsätzlich geeignet. Der MHGW und der MNGW wurden abgesenkt. Insgesamt wird im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2025) die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine mit mittel bis mäßig bewertet. Die Durchlässigkeit „mittel bis mäßig“ entspricht der Durchlässigkeitsklasse 9.

5.3.4. Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt. Die An- und Ablieferungen (Futtermittel, Kadaver, etc.) erfolgt über entsprechende Verträge, die der Betriebsgenehmigung zugrunde liegen.

5.3.5. Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

5.4. Belange des Verkehrs

5.4.1. Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Das Plangebiet befindet sich westlich der K316 in km 3,990 und liegt an freier Strecke von Freren nach Schapen in einer Entfernung von ca. 500 m östlich des Geltungsbereiches. Die

äußere Erschließung erfolgt über die nördlich des Geltungsbereiches gelegene Gemeindestraße „Am Aa-Kamp“, die an die vorgenannte K316 (Schapener Straße) angeschlossen ist. Über die an die K316 anschließenden Wege wurde bereits der Bau des Windparks Bardel abgewickelt, so dass aus der Sicht der Stadt bereits ausreichend ausgebaute Einmündungsbereiche bestehen. Im Einmündungsbereich „Am Aa-Kamp“ / K316 (freie Strecke, max. 100 km/h) ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße und 200 m auf der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Straßen ist, dauernd freizuhalten. Im Bereich des genannten Mündungsbereiches befinden sich keine Bäume und Sträucher, so dass bereits heute in der Örtlichkeit ein großzügiges Sichtdreieck freigehalten wird (vgl. Biotoptypenkartierung). Somit findet der vorgenannte Punkt Berücksichtigung.

5.4.2. Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten von der Gemeindestraße, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut werden bzw. anteilig auch schon entsprechend ausgebaut sind (westliche Erschließungsachse).

5.5. Belange des Denkmalschutzes

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt (Datenabfrage 09/2025 des Denkmalatlasses Niedersachsen). Durch zurückliegende Drainage-, Tiefenumbruch- und Flurbereinigungsmaßnahmen ist der Bereich zudem bereits deutlich überprägt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.

5.6. Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der

Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November 2021 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben im Rahmen dieser Bauleitplanung aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

5.7. Belange der Bundeswehr/Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der bisherigen Bodenbearbeitung und zurückliegenden Baumaßnahmen sind auch keine Kampfmittelfunde zutage getreten. Sollten bei zukünftigen Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

5.8. Gefährdungspotenzial durch WEA

Durch das Gutachten zur „Bewertung der Gefährdung von Personen auf dem Gelände einer Stallanlage mit Außenbereich durch den Betrieb von zehn Windenergieanlagen“ (Veenker

Ingenieure 2025) mit den Themenbereichen „Gefährdung durch Abwurf des Rotorblattes oder Teilen davon“, „Gefährdung durch Abwurf und Fall von Eisfragmenten“, „Gefährdung durch Abwurf des Maschinenhauses“ und „Gefährdung durch den umstürzenden Turm“ wird im Ergebnis durch die Gegenüberstellung der ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeiten der vorgenannten Gefährdungspotenziale mit den angegebenen Grenzwert aufgezeigt, dass der Grenzwert für die Gefährdung von Personen in den geplanten und vorhandenen Stallgebäuden und dem Stallaußenbereich eingehalten wird. Es sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

6. FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

6.1. Zeichnerische Festsetzungen

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

6.1.1. Art der baulichen Nutzung

Um die Erweiterung der Schweinehaltung und den Neubau von zwei Masthähnchenställen unter Berücksichtigung der überlagernden Nutzung durch die Windenergie zu ermöglichen, wird im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ ($SO_{\text{Wind+Tier}}$) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

6.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll das Sonstige Sondergebiet ($SO_{\text{Wind+Tier}}$) unter Berücksichtigung der Vorhabenplanung gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung eingefügt, in der Ausnutzbarkeit jedoch effektiv entwickelt werden. Entsprechend wird für das Plangebiet auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Blatt 1) eine Grundfläche (GR) von 18.500 m² festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist gemäß der TF 2 (vgl. Kapitel 6.2.2) jedoch nicht zulässig. Ergänzend wurden die Baugrenzen entsprechend der geplanten baulichen Anlagen in den Geltungsbereich gelegt. Zusätzlich wird für das $SO_{\text{Wind+Tier}}$ die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) auf max. 43,2 m NHN festgelegt, aus der sich unter Berücksichtigung der örtlichen Geländehöhen eine Gebäudehöhe (Oberkante First) von maximal 9,5 m ergibt.

Die Stadt Freren kann in Verbindung mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 7,0 m zulassen (vgl. TF 2), um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen.

6.1.3. Baugrenze/Bauweise

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden. Andererseits wurden die überbaubaren Grundstücksflächen so bemessen, dass die Vorhabenplanung (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan, Blatt 1) realisierbar ist.

Als Bauweise wurde die abweichende Bauweise (a) gewählt, da sich die zukünftigen Ställe nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, die auch Gebäudelängen über 50 m

benötigen. Unnötige Schwierigkeiten im Baugenehmigungsverfahren sollen hierdurch vermieden werden. Der zu berücksichtigende Grenzabstand richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

6.1.4. Straßenverkehrsfläche

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten von der Gemeindestraße „Am Aa-Kamp“, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut sind bzw. noch ausgebaut werden. Diese Achsen werden entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

6.1.5. Private Grünflächen bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung und Einbindung der Tierhaltungsanlage in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen als Grünfläche (privat) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB überlagert mit einer „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) (Pflanzgebot) festgesetzt. Für die Bepflanzung dürfen ausschließlich heimische standortgerechte Laubgehölze (s. TF 4.1, vgl. Kapitel 6.2.4) verwendet werden.

6.1.6. Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Geltungsbereich bereits vorhandenen Eingrünungspflanzungen der bestehenden Stallanlage werden planungsrechtlich gesichert und als Grünfläche (privat) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB überlagert mit einer „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) (Erhaltungsgebot) festgesetzt. In diesen Bereichen notwendige werdende Ersatzanpflanzungen sind gemäß der Pflanzliste in der TF 4.1 (vgl. Kapitel 6.2.4) vorzunehmen.

6.2. Textliche Festsetzungen

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom __.__.____ verpflichtet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Entwurf) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

Blatt 1: Werkslageplan - Stand 05.03.2026

Blatt 2: Schnitte / Ansichten (Masthähnchenstallanlage) - Stand 05.03.2026

6.2.1. Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO (TF 1)

Auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans ergeben sich nachfolgende Zulässigkeiten.

Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ (SO_{Wind+Tier})

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Windvorranggebietes „VR WEN 51 Freren“, so dass Bauastradien von Windkraftanlagen bis in den Geltungsbereich reichen können und auch zugehörige technische Einrichtungen (Erdkabel, Wege etc.) über das beplante Grundstück geführt werden dürfen.

Innerhalb des SO_{Wind+Tier} ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Schweinemastställen mit insgesamt 2.978 Tierplätzen, zwei Güllehochbehältern, zwei Masthähnchenställen mit jeweils 60.000 Tierplätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Abluftreinigungsanlagen / Filtertechnik, Ammoniumsulfatlösung (ASL)-Lagertanks, Sammelgruben, Kadaverbehälter, Löschbrunnen, Erschließungs- und Aufstellflächenflächen/Wege etc.) mit einer Grundfläche (GR) von bis zu 18.500 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten (hier insbesondere Futtermittelsilos, Abluftreinigungsanlagen / Filtertechnik inkl. der erforderlichen Behälter für Säuren und Laugen bzw. Zusatzstoffen, Futtermittelsilos, Waagen, Sammelgruben, Kadaverbehälter, Löschbrunnen) sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Masthähnchenhaltung ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die Lage der einzelnen Elemente kann aufgrund der Vorgaben der Hersteller von den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Standorten abweichen.

6.2.2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO (TF 2)

Sonstiges Sondergebiet	Zahl der Vollgeschosse	maximale Bauhöhe (in m NHN)	maximale Bauhöhe (Orientierungswert)	Bauweise (a=abweichend)	Grundfläche (GR) [m ²]
SO _{Wind+Tier}	1	43,2 m NHN	9,5 m	a	18.500

Für das SO_{Wind+Tier} gelten die zusätzlichen Festsetzungen:

Die Stadt Freren kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 7,0 m zulassen. Die zulässige Überschreitungshöhe von 7,0 m wird der angegebenen NHN zugeschlagen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

6.2.3. Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO (TF 3)

Die Gebäude innerhalb des SO_{Wind+Tier} dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Die abweichende Bauweise ermöglicht die Realisierung von funktionsgerechten gewerblichen

Gebäuden und orientiert sich dabei an der üblichen Bauweise von Stallanlagen. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

6.2.4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (TF 4)

6.2.4.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (TF 4.1)

Die Flächen mit Pflanzgebot sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß der nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen. Auf diese Weise ergibt sich eine gestufte Pflanzfläche. In der Grünfläche ist die Errichtung einer Zaunanlage, die Einrichtung von Löschwasserbrunnen sowie das Aufstellen von Gastanks und Kadaverbehältern zulässig.

Pflanzliste:

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20 %
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	30 %
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15 %

Straucharten:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10 %
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	10 %
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5 %
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5 %
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	5 %

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.

Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

6.2.4.2. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz (TF 4.2)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung

von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V6: Die notwendigen Abriss-, Räumungs- und Anbauarbeiten an bestehenden Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- Vermeidungsmaßnahme V7: Lichtwirkungen auf die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden.

6.2.5. Behandlung von Oberflächenwasser (TF 5)

Im gesamten Geltungsbereich dieses vhb. Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauch- und oder Prozesswasser bleibt hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einspeisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. eine auf den natürlichen Oberflächenwasserabfluss gedrosselte Ableitung in das örtliche Gewässernetz gewährleistet werden, ohne eine Quelle für daraus resultierende Überschwemmungssituationen darzustellen.

6.2.6. Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne (TF 6)

Mit Inkrafttreten des vhb. Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ treten die Festsetzungen der durch diesen Bebauungsplan überlagerten Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark Im Bardel“ außer Kraft.

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)

7.1. Dachform und -neigung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Innerhalb des $SO_{\text{Wind+Tier}}$ sind die Hauptdächer als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12 und 20° auszubilden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Werte, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden und welche eine effektive Nutzbarkeit der Gebäude bei gleichzeitig geringer Auffälligkeit (niedrige Giebelhöhe) bzw. guter Einbindung in die Landschaft ermöglichen.

7.2. Farbe Dacheindeckung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Dacheindeckung innerhalb des $SO_{\text{Wind+Tier}}$ sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün/chromoxidgrün zu verwenden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

7.3. Farbe Außenwandflächen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Außenwandflächen innerhalb des $SO_{\text{Wind+Tier}}$ sind die gedeckten Farben rot-braun und/oder moosgrün/chromoxidgrün zu verwenden. Die Verwendung der Farbe „betongrau“ ist im Sockelbereich (bis maximal 1,0 m über der Sohle), für die den Hauptgebäuden untergeordneten Gebäudeteilen sowie den Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

8.4 Dachgestaltung (unter Berücksichtigung des § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Auf den Dächern innerhalb des $SO_{\text{Wind+Tier}}$ ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Auf diese Weise kann einerseits ein wichtiger Beitrag für mehr Klimaschutz sowie für mehr Autarkie erreicht und außerdem für die Tierhaltungsanlagen eine höhere Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Über eine Trafostation könnte dann zudem eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz möglich.

8. HINWEISE

1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.

2. Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten.

3. Altlasten

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland) unverzüglich zu informieren.

4. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

5. Zugrunde liegende Vorschriften

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1 in 49832 Freren, während der Dienstzeit eingesehen werden.

9. SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 UMWELTBERICHT

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen (vzb.) Bebauungsplans Nr. 47 befindet sich in der Flur 47 der Gemarkung Lohe im südlichen Außenbereich des Stadtgebietes Frerens, östlich der Mitgliedsgemeinde Beesten und nördlich der Gemeinde Schapen (Samtgemeinde Spelle). Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren ist der Geltungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft, anteilig überlagert mit einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren (Parallelverfahren) wird für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche ($S_{\text{Wind+Tier}}$) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 3,77 ha. Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich bereits bestehende Ställe. Südöstlich befindet sich ein kleines Gewässer mit umliegenden Gehölz- und Grünstrukturen. Nach Norden und Süden grenzen weitere Gehölz- und Grünstrukturen sowie Ackerfläche an den Geltungsbereich. Der Geltungsbereich, der sich zentral im Windpark Bardel befindet, ist somit insgesamt von Ackerflächen umschlossen. Der Raum ist nur teilweise durch Hecken- und Grabenstrukturen gegliedert. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, sodass der Biotoptyp Acker (A) als den Raum prägend herausgestellt wird.

Neben der Erweiterung der Anlage zur Haltung von Schweinen sollen zusätzlich zwei Masthähnchenställe (je 60.000 Tierplätze) neu errichtet werden können. Die Erschließung für die neuen Ställe erfolgt über bereits bestehende Wirtschaftswege (OVW), welche nach Norden an die Gemeindestraße „Am Aa-Kamp“ und über diese nach Osten an die Kreisstraße 316 anschließen. Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhe liegt bei ca. 34 m NHN.

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die vorliegende Bauleitplanung umfasst die nachfolgenden Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ ($SO_{\text{Wind+Tier}}$) gemäß § 11 BauNVO
- Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- Grünfläche (privat) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB überlagert mit Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) (Pflanzgebot) und Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) (Erhaltungsgebot)
- Straßenverkehrsflächen

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 3,77 ha. Der Bedarf an Grund und Boden wird aus der Eingriffsbilanzierung mit einer maximalen Grundfläche (GR) von 18.500 m² (maximale

Versiegelung) ermittelt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig. Zusätzlich werden 2.260 m² Straßenverkehrsfläche festgesetzt, 1.490 m² Pflanzung gesichert (bzw. bleiben erhalten) und durch ergänzende Pflanzungen in einer Größenordnung von 6.970 m² zur Einbindung der Gesamtanlage in das Orts- und Landschaftsbild erweitert (Schaffung von zusätzlichen Grünstrukturen).

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für diese Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer / Regenrückhaltegraben (RRG) bzw. in das Grundwasser (Versickerung) sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) / TP Windenergie 2024

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Bereiches ohne Nutzungszuweisung. Daran anschließend befinden sich Flächen für Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) (3.7 02). Zusätzlich liegt hier großflächig ein Vorbehaltsgebiet (G) für die Trinkwassergewinnung vor (3.11 2. 03/04). Eine Überlagerung von Gebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Nutzungen ist in der Regel dann möglich, wenn die Wassergewinnung nicht gefährdet ist oder Gefährdungen durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden können. Nach Norden befinden sich Gewässer mit Flächen für den Hochwasserschutz und eine Überlagerung als Vorbehaltsgebiet (G) für Natur und Landschaft (3.3 06). Östlich befindet sich die K316 als eine Hauptverkehrsstraße (4.4 01) und im Westen ein Vorranggebiet (Z) sonstige Eisenbahnstrecke (ehem. Bahnlinie Rheine-Quakenbrück). Weiter nördlich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet (G) Wald (3.8 01).

Ferner befindet sich das Plangebiet gemäß dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Landkreises Emsland in einem Windvorranggebiet (VR WEN 51 Freren). Die geplante Tierhaltungsanlage ordnet sich diesem Vorranggebiet unter. Abstimmungen und privatrechtliche Vereinbarungen sind mit den Vorhabenträger getroffen worden, so dass ein Nebeneinander der Nutzungen auch im Zusammenhang mit dem geplanten Repowering des Windpark Bardel gegeben ist.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Geltungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen. Im weiteren Umfeld finden sich in der Karte des Landschaftsplanes markierte Biotope. Alle beschriebenen Biotope mit der Bezeichnung „Der Bardel“ (Biotop-

Nrn. 38.21_01, 38.21_02 und 38.21_03) befinden sich östlich der K316 (Schapener Straße), in einem Abstand von mind. 550 m zur östlichen Grenze des Plangebietes.

Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan bzw. seit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren als Fläche für die Landwirtschaft überlagert von Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt. Die östliche Spitze wird durch eine Richtfunktrasse geschnitten. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren die Darstellung des Betrachtungsraumes als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ ($S_{\text{Wind+Tier}}$) und somit unter Berücksichtigung des Vorrangs der Windenergienutzung. Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit entsprochen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (gem. Anlage 1 Ziff. 2a zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Rahmen dieser Bauleitplanung (61. Änderung FNP und Aufstellung des vhb. B-Plan Nr. 47) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Erfassungen erarbeitet (regionalplan & uvp 2026). Methodische Erfassungen, wie bei einer Planfeststellung, bzw. eine umfassende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf der Planungsebene muss die Gemeinde nicht vornehmen. Ihre Ermittlungspflicht beschränkt sich im Planaufstellungsverfahren vielmehr ausschließlich auf die Frage, ob die Umsetzung des Bebauungsplans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss. Insofern setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, zunächst eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus, die es zulässt, die Einwirkungen der Planung zu bestimmen und zu bewerten. Dies verpflichtet die planende Gemeinde keineswegs dazu, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können. Dies ist durch die Biotoptypenkartierung, der ergänzenden faunistischen Erfassung, einer Literaturrecherche und eigene Kenntnisse der Erfasser:innen erfolgt.

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Mitte Juni 2022. Es „wurden insgesamt 47 Vogelarten im UG festgestellt. Für Kiebitz, Hohltaube und Bachstelze konnte ein Brutnachweis in Form eines besetzten Nestes festgestellt werden. 34 Arten nutzen das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). 10 Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden. Als streng geschützte Arten konnten Rohrweihe, Mäusebussard, Kiebitz und Brachvogel ermittelt werden. Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Stockente, Rohrweihe, Kiebitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Kuckuck, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Star, Nachtigall, Trauerschnäpper, Baumpieper und Goldammer. (...) Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurde kein Revier festgestellt. Es wurden 13 regelmäßig auftretende Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, beobachtet (Krüger et al., 2020). (...)“

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen entsprechend bestätigt und bekräftigt.“

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Arten aus anderen Tierklassen geachtet. Bei einer Detektorbegehung Mitte Juni 2022 wurden vereinzelt jagende Breitflügelfledermäuse, Zwergfledermäuse und Große Abendsegler festgestellt, die sich an Leitstrukturen außerhalb der Vorhabensfläche orientiert haben. Eine besondere Bedeutung der Planfläche (Acker) konnte nicht herausgestellt werden. Hinweise auf Fledermausquartiere an der bestehenden Stallanlage oder in den angrenzenden Gehölzen wurden nicht gefunden.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Informationen zur Verteilung der ermittelten Arten im Raum können dem Anhang der saP (regionalplan & uvp 2026) entnommen werden.

2.a.2 Schutzgut Pflanzen / Biotope (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Geltungsbereich wird derzeit überwiegend als Acker (A) genutzt. Parallel zur südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches (bereits außerhalb des Geltungsbereiches) findet sich eine Heckenstruktur, die als Wallhecke eingestuft wurde (HWM). Der westliche Bereich ist durch die bestehende Schweinmastanlage (ODP) sowie der zugehörigen Infrastruktur (Güllehochbehälter – EL, befestigte Flächen – OFZ) vorgeprägt. Die Stallanlage wird über befestigte (OVW) und unbefestigte Wege (DWS) erschlossen. Neben der Stallanlage prägen Windkraftanlagen (OKW) sowie die zugehörigen Wegeachsen (OVW, Schotter) und die entlang der Wege und Aufstellflächen angelegten Pflanzungen (HN) mit heimischen und standortgerechten Gehölzen den weiteren Raum. Zudem wurde in diesem Bereich bereits eine Pflanzfläche mit heimischen und standortgerechten Gehölzen (HN) angelegt. Östlich angrenzend zum Geltungsbereich findet sich ein Kleingewässer (SXF), das durch Laubgehölze (HN, HFM) eingefasst wird. Parallel östlich hierzu verläuft ein Graben (FGR). Die von der Schapener Straße (K316) abzweigenden Wegeachsen (OVW, hier die nördlich verlaufende Straße „Am Aa-Kamp“ und die südlich gelegene Bardelstraße) werden durch Graben- (FGR) und Heckenstrukturen (HFM) flankiert. Großräumig prägen Ackerstrukturen ergänzt um gliedernde Elemente wie Gräben und Hecken den Raum.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für das Untersuchungsgebiet die in der Eingriffsbilanzierung unter „Bestand“ aufgeführten Biotoptypen (nach Drachenfels 2021) mit den entsprechenden Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013)

belegt. Für das Plangebiet wurde auf dieser Basis ein Bestandwert von 34.876,0 Werteeinheiten (vgl. Tabelle 5, Kapitel 2.b.1) ermittelt.

2.a.3 Schutzgut Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u.a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit u. Erholung negative Auswirkungen.

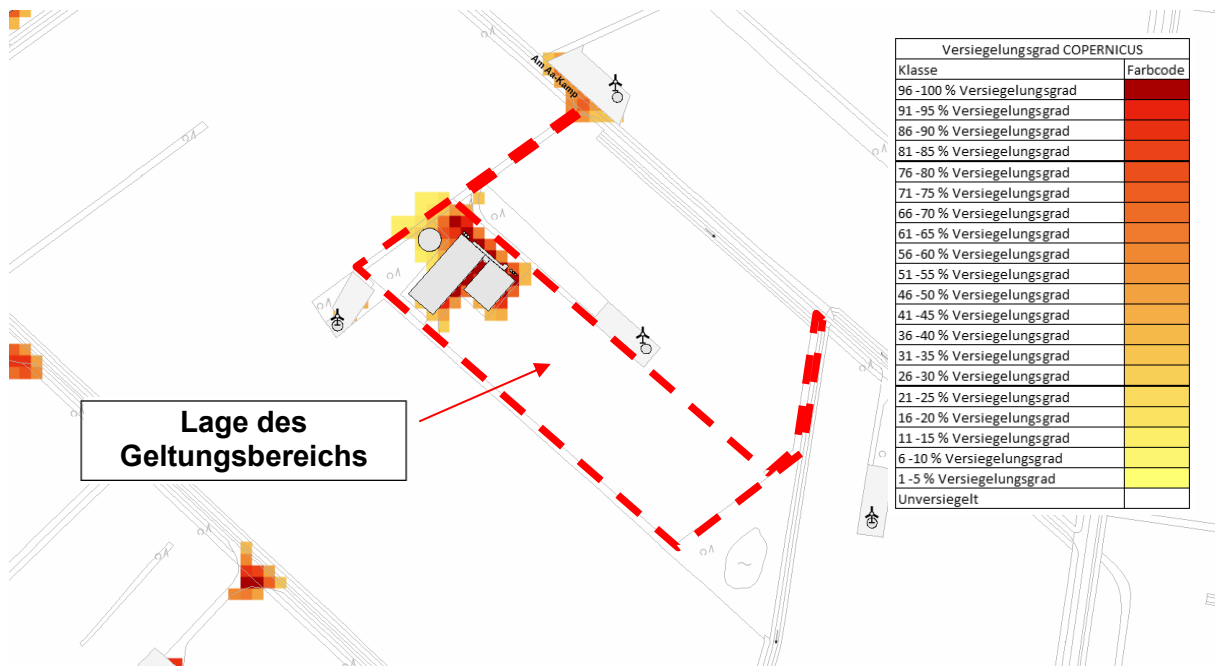


Abbildung 12: COPENICUS - Bodenversiegelung 2018; in %, unmaßstäblich (LBEG 2026)



Abbildung 13: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2026)

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d.h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Deshalb

ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung soweit möglich zu reduzieren.

Aus den beiden nachfolgenden Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit für den Geltungsbereich gering ist. Der Versiegelungsgrad für das gesamte Stadtgebiet Freren liegt zwischen 5 und 10 %. Für das Stadtgebiet Freren wird sie konkret mit 6,38 % benannt.

2.a.4 Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Der Geltungsbereich liegt in der Bodenlandschaft (BL) der „Talsandniederungen“ in der Bodengroßlandschaft (BGL) der „Talsandniederungen und Urstromtäler“ und hier innerhalb der Bodenregion (BR) der „Geest“. Sie ist gekennzeichnet durch Sandablagerungen aus der Zeit des Pleistozäns. Im Betrachtungsraum kommt als prägender Bodentyp ein sehr tiefer Podsol-Gley (G-P5) vor. Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterrestrischer Boden); beim Podsol um einen Landboden (terrestrischen Boden). Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG, Datenabfrage 09/2025) sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Bohrungen (direkt nordöstlich angrenzend finden sich die Bohrungen „Achteresch_1-2“ und „Bahnhof Beesten_152-1), Suchräume für schutzwürdige Böden, kohlenstoffreiche Böden / Moorstandorte, Rüstungsaltslasten sowie Schlammgrubenverdachtsflächen verzeichnet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird mit gering beschrieben. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich fast 7,0 km südwestlich des Planbereiches.

Im Zusammenhang mit dem Baugrund können im Untergrund des Standorts lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort somit die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

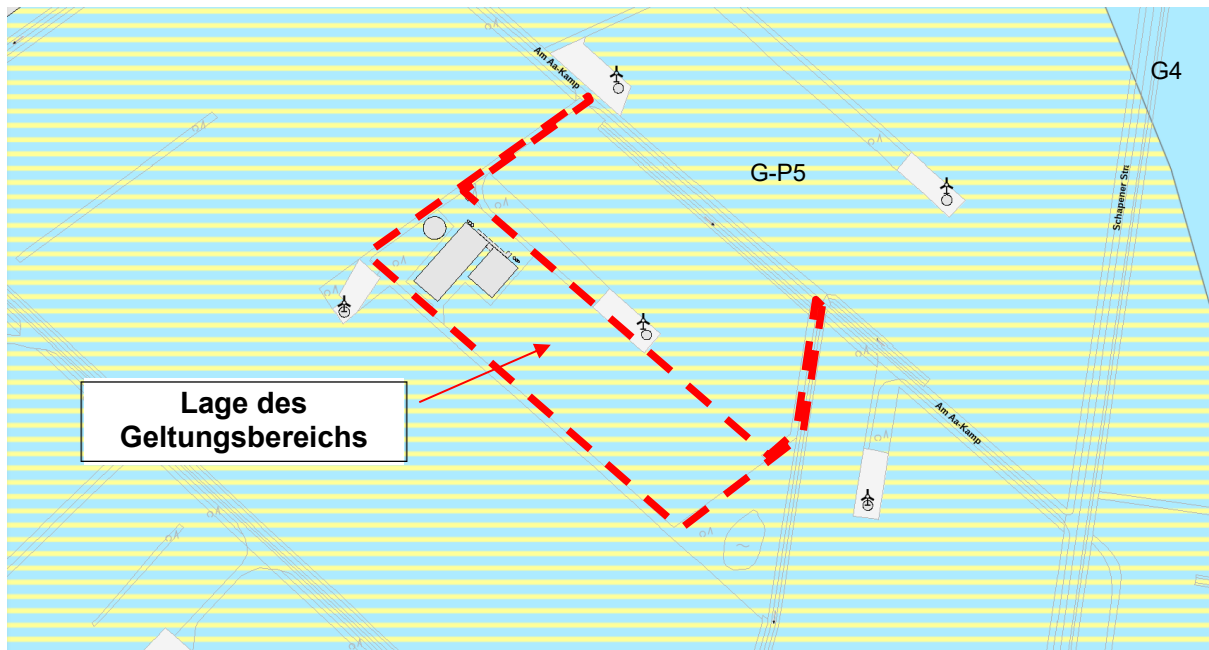


Abbildung 14: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2026)

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus dem anteilig zurückliegend bereits durchgeführten Tiefenumbruch sowie der Entwässerung des Raumes durch Dränagen und Grabenstrukturen.

Aufgrund der Überformung (zurückliegende umfangreiche Bodenbearbeitung, Bebauung mit Windkraft- und Stallanlagen, Anlage von Entwässerungsgräben etc.) des Bodens sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Entwässerung, Tiefenumbruch etc.) liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

2.a.5 Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

Grundwasser

Gemäß NIBIS werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Grundwasserleitertyp

Porengrundwasserleiter

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	mittel
Entnahmebedingungen	gut
Lage der Grundwasseroberfläche	< 32,5 m bis 35 m zu NHN (Aquiferkomplex ungegliedert)
Geländeoberkante	ca. 34,0 bis 33,5 m NHN
Grundwasserneubildung:	Stufe 2: 50 – 100 mm/a (Großteil des Geltungsbereiches) Stufe 3: 100 – 150 mm/a (nordwestlicher Rand, ockerfarben)

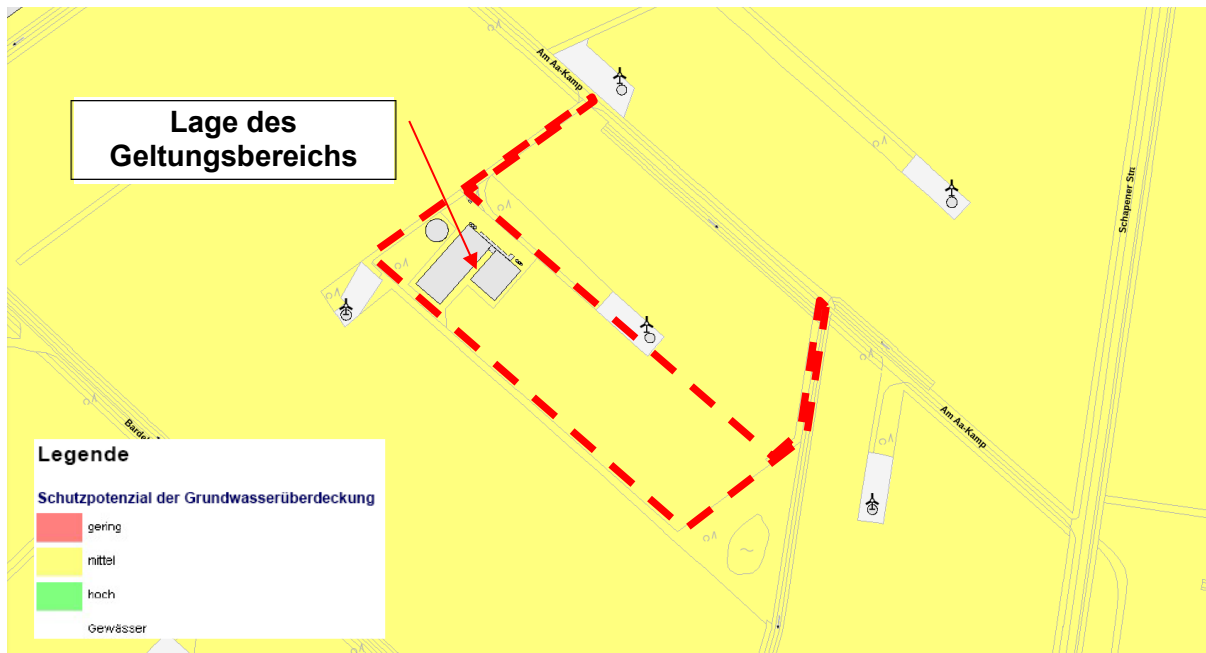


Abbildung 15: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2026)

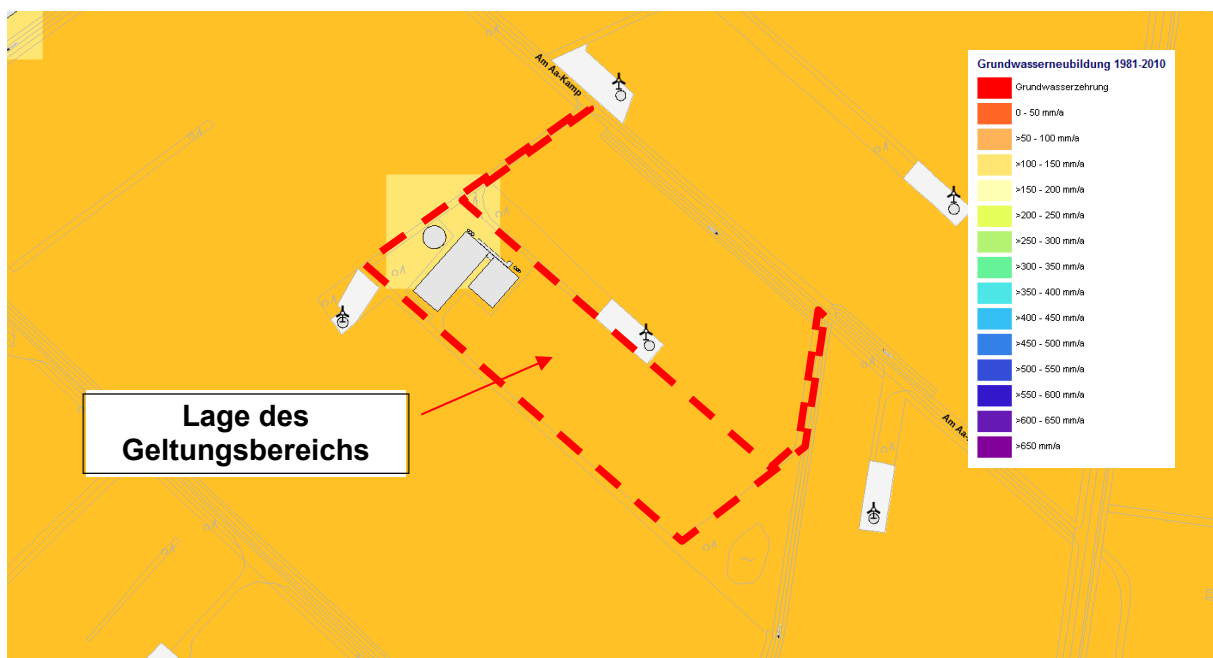


Abbildung 16: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2026)

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies lässt sich auch mit der bestehenden Entwässerung der betroffenen Flächen (umgebende Grabenstrukturen, Drainagen etc.) begründen. Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der bisherigen Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer

Entlang der Wegeachsen sowie teilweise entlang der Flurgrenzen finden sich im Raum Entwässerungsgräben. Zudem findet sich im Östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbestand ein kleines Stillgewässer.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Auf die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde verzichtet. Aufgrund des Abstandes von ca. 720 m zum nördlich des Geltungsbereiches verlaufenden „Bardelgrabens“ (DE_RW_DENI_01020) als Bestandteil des gleichnamigen berichtspflichtigen Wasserkörpers (01020) behindert bzw. vereitelt diese Bauleitplanung nicht die Realisierung möglicher Maßnahmen, die vom NLWKN für die Gewässerachse vorgesehen sind. Da das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser versickert wird, können auch keine Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des „Bardelgrabens“ hergeleitet werden. Das Verschlechterungsverbot der WRRL bleibt somit gewahrt. Relevante Auswirkungen auf den qualitativen und quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers „Große Aa“ (DE_GB_DENI_3_03) können aufgrund des geringen Anteils der Versiegelung (ca. 1,85 ha Versiegelung inkl. bereits bestehender Bestandsversiegelung) an der Gesamtgröße des Grundwasserkörpers von 182,617 km² mit 0,0101 % und der Versickerung der Niederschläge im Bereich der Stallanlagen ausgeschlossen werden. Damit steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegen und das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt.

2.a.6 Schutzgut Klima / Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 4.2 „Lingener Land“ und wird wie folgt beschrieben:



„Das Landschaftsbild wird im Planbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Verkehrsflächen gekennzeichnet. Der Bereich des Plangebietes ist eben.

Das Plangebiet befindet sich in der abwechslungsreichen Geestlandschaft mit Acker, Grünland- und Waldnutzung auf engräumig wechselnden Böden.

Als naturräumliche Gliederung wird das Plangebiet der Plantlünner Sandebene und östliches Bentheimer Sandgebiet zugeordnet.

Die südlichste Landschaftseinheit ist die vielgestaltigste des Kreisgebietes. Hochmoor, Niedermoor, Talsandflächen, Grundmoräne, Endmoräne, Flugsandfelder und Kreideablagerungen kommen hier zusammen.

Bis in die Südspitze des Landkreises reicht ein Ausläufer des Teutoburger Waldes. Die einzigen mesozoischen Formationen im Kreisgebiet werden von Talsanden überlagert. Wo die Kreideablagerungen aus der Talsandplatte herausragen, finden wir die einzigen natürlichen Vorkommen des mesophilen Buchenwaldes.

Auf den Talsanden stocken jedoch nicht mehr die natürlichen Buchenwald- Gesellschaften, sondern überwiegend Nadelholzforste. Parallel zum westlichen Emsufer erstreckt sich ein Talsandgebiet, das stellenweise von Flugsandfeldern überlagert wird. Während die trockeneren Bereiche mit Kiefernforsten besetzt sind, sind die feuchten Talsandflächen so weit drainiert, dass sie ackerfähig sind. Kleinflächig ist Grünland eingestreut. Die aufgeplaggt Esche werden beackert.

Nach Westen schließt ein lang gestreckter von NNW nach SSO verlaufender Endmoränenrücken an das emsbegleitende Talsandgebiet an. Der sich deutlich über die Umgebung erhebbende Rücken ist stellenweise mit Flugsand bedeckt. Der kleinräumige Abbau von Kies und Sand hat einige sehr interessante oligotrophe Stillgewässer entstehen lassen. Frühzeitige Besiedlung hat einen Bestand natürlicher Wälder nicht zugelassen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch Wallhecken gegliedert.

Im nordwestlichen Bereich dieser Landschaftseinheit dehnen sich Hochmoore und Niedermoore aus, die mit Nadelhölzern aufgeforstet wurden.

Zwischen Kreisgrenze und Endmoränenrücken sind wieder Talsande landschaftsprägend. Diese Talsandfläche ist durch den Wechsel von Niederungen, Flugsandfeldern und Bächen vielfältig strukturiert. Die ehemals grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind drainiert und werden je nach Wasserstand als Grünland oder Acker genutzt, wobei der Ackeranteil weit überwiegt. Sehr trockene Flugsandfelder tragen Kiefernforste.

Auch die Ostseite des Emstales wird von einem Talsandgebiet mit aufgesetzten Flugsandfeldern eingenommen. Auf diesen ausgedehnten trockenen Sandflächen stocken flechtenreiche Kiefernforste. Sie sind vor allem östlich des Emstales und westlich des Dortmund- Ems- Kanals streifenförmig ausgeprägt. Zwischen diesen Flugsandstreifen erstreckt sich eine Niederung, die vorwiegend als Grünland genutzt wird. Drainierte Flächen werden beackert, ebenso wie die am Emstalrand liegenden siedlungsnahen Eschflächen.

Nördlich der Linie Bramsche- Varenrode- Andervenne- Freren dehnt sich die Frerener Grundmoränenplatte aus. Grundmoräne und talsandgefüllte Niederungen sind hier mosaikartig verwoben. Auf den Moränenplatten sind die Siedlungen - locker angeordnete Haufenwegedörfer - entstanden. Hier wird überwiegend Ackernutzung betrieben. In den Niederungen nimmt

mit zunehmender Melioration der Grünlandanteil zugunsten des Ackerbaues immer mehr ab. Eingestreut sind Dünenfelder, die statt des natürlichen Eichen- Birkenwaldes heute Kiefern tragen.

Südlich der Frererer Grundmoränenplatte schließt das Settruper Talsandgebiet an. Der Wechsel von feuchtem Talsand und niedermoorgefüllten Senken ist kaum noch zu erkennen. Umfangreiche Flurbereinigungsverfahren haben hier die Voraussetzung für eine rationelle Landwirtschaft entstehen lassen. So überwiegen die Ackerflächen. Flugsandfelder sind wieder von Kiefern besetzt. Als naturnahe Elemente sind ein Erlen- Bruchwaldgebiet östlich von Andervenne, dass sich regenerierende Hochmoor Speller Dose und einige Feuchtgrünländer erhalten.“ (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gliedernde Elemente und sichtschatzbietende Gehölzpflanzungen sind die im Betrachtungsraum verlaufenden Bäume / Heckenstrukturen / Wallhecken sowie Entwässerungsgräben. Insbesondere östlich der K316 (Schapener Straße) befinden sich die Flächen des Bardel (Waldbereiche) in Form von Kiefernforstbereiche. Als Bebauung sind Windkraft- und Stallanlagen zu nennen. Somit stellt das Plangebiet einen mäßig bis gut gegliederten Kulturlandschaftsbereich dar, der weniger offen und weniger einsichtig in der Landschaft liegt. Der Bereich des Plangebietes ist weitgehend eben. Die vorhandene Ackerfläche wird planungsrechtlich für die Bebauung mit einer Stallanlage als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ (SO_{Wind+Tier}) festgesetzt. Die südwestlich angrenzende Wallheckenstruktur bleibt erhalten und wird durch eine vorgelagerte Pflanzung vor einem zu starken Heranrücken der geplanten Gebäude(erweiterungen) geschützt. Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit mittel zu definieren, da anthropogene Überformungen orts- und landschaftsprägend sind. Es sind Landschaftsbildeinheiten mit einer deutlichen Überprägung durch die menschliche Nutzung vorhanden. Natürlich wirkende Biotoptypen sind jedoch im weiteren Raum vorhanden (Wallhecken und kleinere Stillgewässer). Die intensive Landnutzung hat aber auch zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt. Aufgrund der Lage innerhalb des Windvorranggebietes „VR WEN 51 Freren“ bestehen Bestrebungen, den vorhandenen Windpark zu repowern.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Natura 2000-Gebiet ist das in einer Entfernung von ca. 7,3 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 3411-331 im Grenzgebiet der Landkreise Emsland und Osnabrück. Es wurde als Landschaftsschutzgebiet (LSG OS 00052) in nationales Recht überführt. Wirkungen durch diese Bauleitplanung auf die vorgenannten Schutzgebiete werden aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung keine erheblichen Änderungen / Wirkungen herauszustellen. Das Plangebiet hat keine besondere Naherholungsbedeutung.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Die Immissionssituation, hervorgerufen durch die Emissionen aus den neuen Vorhaben, wurde bereits im Vorfeld durch einen Fachgutachter untersucht. Die Ergebnisse sind in der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) enthalten und nachfolgend kurz wiedergegeben bzw. zitiert.

Geruchsimmissionen

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen berechnet und als 2 %-Isolinie in der Anlage 4 dargestellt. Die Berechnung wurde unter Berücksichtigung einer Zeitreihenberechnung und ohne den tierartspezifischen Gewichtungsfaktor durchgeführt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtzusatzbelastung an allen umliegenden Wohnhäusern weniger als 2 % der Jahresstunden. Das Irrelevanzkriterium der TA Luft wird erfüllt.

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

„Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.“

In der Anlage 5 ist die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_q = 0,02 \text{ m/s}$.

Sofern im Bereich der dargestellten $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, liegt gemäß TA Luft kein Anhaltspunkt auf Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor.

Sofern im Bereich der dargestellten $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich.

Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

Im näheren Umfeld des Betriebes befinden sich keine ausgewiesenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch die geplante Änderung kommt es zudem zu einer deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen (siehe Anlage 2). Demnach sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge, hervorgerufen durch die geplante Maßnahme, im Umfeld des Betriebes zu erwarten. (...)“ (FIDES 2024)

Staubimmissionen

„Anhand der ermittelten Staubemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet.

*In der Anlage 6 ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von 1,2 µg/m³, Feinstaub PM 2,5 von 0,8 µg/m³ und Staubbiederschlag von 0,0105 g/(m²*d). Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.*

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Errichtung von zwei Masthähnchenställen sowie die Erweiterung der Mastschweinehaltung (...) zu erwarten.“ (FIDES 2024)

Grundsätzlich kann durch die Ergebnisse (FIDES 2024) herausgestellt werden, dass sich durch diese Bauleitplanung keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Die Wirkungen insbesondere durch Stickstoff auf die angrenzenden Biotop (z.B. die südwestlich angrenzende Wallhecke, ein weiterer Abschnitt einer innerhalb einer Ackerfläche südwestlich gelegene Wallhecke sowie Wald und die schutzwürdigen Biotop gemäß LRP 2001 östlich der K316), erfahren unter Berücksichtigung der „Verbesserungsplanung“ (Einbau von DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlagen auch in die bestehenden Schweinmastställe mit einem Minderungsgrad von mind. 70 %, Abdeckung auch des vorhandenen Güllehochbehälters mit einem Zeltdach mit einer Emissionsminderung von mind. 90 %) keine zusätzlichen Belastungen. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Emission von Ammoniak (g/s) der Anlage 2.1 (FIDES 2024) von insgesamt 0,23339 g/s aus der Bestandsanlage (Betriebseinheiten 1 und 2 inkl. Güllehochbehälter) und von 0,13556 g/s aus dem der Vorhabenplanung zugrunde liegenden Betrieb (Betriebseinheiten 1 bis 4 inkl. Güllehochbehälter nebst Minderungsmaßnahmen). Rechnerisch ergibt sich hier eine Verringerung von 0,09783 g/s der Ammoniakemissionen.

Bioaerosole; Prüfkriterien (regionalplan & uvp 2025)

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" sollte eine Beurteilung der Bioaerosolbelastung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben im Bereich des Windpark Bardel außerhalb von Siedlungsbereichen an einem Außenstandort, abgesetzt von der Hofstelle realisiert wird. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt über 1,0 km. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind ebenfalls nicht gegeben. Es befinden sich weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der näheren Umgebung. Es handelt sich hierbei um eine Klärschlamm-trocknungsanlage im Bereich des südlich gelegenen Depots, in dem Baurechtlich auch der Betrieb einer Biogasanlage zulässig ist, sowie weitere landwirtschaftliche Betriebe und Stallanlagen im weiteren Umkreis. Empfindliche Nutzungen sind in der Umgebung nicht vorhanden (z.B. Krankenhäuser, Kurgebiete, Kindergärten, Schulen u.ä.). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend ebenfalls nicht verzeichnet. Im Weiteren wird auf die Aussagen zu den Themenbereichen Geruch und Staub aus der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) verwiesen.

Durch die Abarbeitung der Prüfkriterien kann somit nicht hergeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

2.a.10.2 Immissionen Gewerbelärm

Für das Vorhaben nicht relevant.

2.a.10.3 Immissionen Straße

Von der Kreisstraße 316 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Auswirkungen auf die hier vorliegenden Bauleitplanung ergeben sich aufgrund des zugrunde liegenden Abstandes von über 500 m zur K316 jedoch nicht.

2.a.11 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt (Datenabfrage 09/2025 des Denkmalatlasses Niedersachsen). Durch zurückliegende Drainage-, Tiefenumbruch- und Flurbereinigungsmaßnahmen ist der Bereich zudem bereits deutlich überprüft. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird verwiesen (s. Kapitel 2.c.7). Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft eine Wallheckenstruktur, die im Rahmen dieser Bauleitplanung durch eine vorgelagerte Pflanzung vor einem zu starken Heranrücken von befestigten Flächen / Gebäude(teilen) geschützt wird.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Emissionen

Aufgrund der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ (SO_{Wind+Tier}) sind im Plangebiet Emissionen zu erwarten (vgl. Kapitel 2.a.10.1).

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt. Die An- und Ablieferungen (Futtermittel, Kadaver, etc.) erfolgt über entsprechende Verträge, die der Betriebsgenehmigung zugrunde liegen.

Abwasserentsorgung

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus den Ställen wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Der Zuschnitt der Baufläche / Lage der Baufelder lässt es zu, dass die Ausrichtung der Dachflächen eine Süd-Nord-Ausrichtung folgen kann. Hierdurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien optimiert. Damit wird ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet. Es wird als zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Freren, in der die Stadt Freren als Mitglieds-gemeinde vertreten ist, die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.14 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen (insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung derzeit nicht. Wie im Kapitel 2.a.13 schon beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Freren die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird. Auf die Ausführungen in der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) wird verwiesen.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau, darstellen. Die bereits bestehenden Ställe würden entsprechend weiterbetrieben. Somit würde der bisher als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten. Die Ackerfläche könnte weiterhin bewirtschaftet werden bzw. geht nicht als Produktionsfläche verloren.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (gem. Anlage 1 Ziff. 2b zum BauGB)

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung werden Bauflächen dargestellt, die der Errichtung von Stallanlagen zur Tierhaltung im Stadtgebiet Frerens ermöglicht. Die Planung erfolgt, da bei einem örtlichen Familienbetrieb eine Betriebserweiterung in Form der Erweiterung einer bestehenden Schweinmastanlage ergänzt um die Errichtung von zwei Masthähnchenställen ansteht. Da im Bereich der Hofstelle keine Potenziale für die notwendige Erweiterung bestehen, erfolgte nach der Prüfung von Alternativflächen die dieser Planung zugrunde liegende Standortwahl. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 2a bis 2c ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die weitere Versiegelung des Bodens aus und mögliche Immissionen aus der Abluft der Stallanlage aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur

und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker) statt. In der Bauphase dürfen keine Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Angrenzende Biotopstrukturen dürfen somit nicht im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Versiegelung

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker, in Anspruch genommen. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen. Die maximal zulässige Versiegelung von bis zu 18.500 m² Fläche, die im Rahmen dieser Bauleitplanung als Grundfläche (GR) festgesetzt wird, ist abzüglich der bereits bestehenden Versiegelung als prägendes Merkmal des Bauvorhabens herauszustellen.

Immissionen „Tierhaltung“

Die Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) stellt die Grundlage zur Darstellung der Immissionen dar. Auf die sich hieraus ergebende „Verbesserungsplanung“ wird an dieser Stelle noch einmal verwiesen (vgl. Kapitel 2.a.10.1).

Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Erweiterung einer bestehenden	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden

Schweinemastanlage und den Bau von zwei Masthähnchenställen	ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund		
	Überplanung einer Ackerfläche	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
	temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb	Beunruhigung des Raumes	Menschen Gesundheit Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung durch die Erweiterung einer bestehenden Schweinemastanlage und den Bau von zwei Masthähnchenställen (Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ (SO _{Wind+Tier}))	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust die Stallanlagen und ihrer Erschließung	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Ammoniak/Stickstoff, Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Tierbestand, Lieferverkehr	Lärmemissionen durch Tierhaltung, zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Luft

2.b.1 Tiere, Pflanzen Biotoptypen und Biologische Vielfalt

Für den Familienbetrieb steht eine Betriebserweiterung, in Form der Erweiterung der bestehenden Schweinemastanlage und der zusätzlichen Errichtung von zwei Masthähnchenställen im Außenbereich der Stadt Freren an. Der Geltungsbereich wird derzeit als Acker genutzt. Ein Streifen außerhalb des Geltungsbereiches entlang seiner südwestlichen Grenze ist durch eine Wallhecke gekennzeichnet. Diese wird durch eine vorgelagerte Pflanzfläche geschützt. Wie bereits in der Begründung (Teil I) dargelegt, ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ (SO_{Wind+Tier}) an der vorgesehenen Stelle für die dieser Planung zugrunde liegenden Entwicklung sinnvoll. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, da „nur“ der bereits Bebaute Flächenanteil sowie der Bereich der bisherigen Ackerfläche als Sonstiges Sondergebiet in Anspruch genommen wird. Die Vorhabenplanung führt vornehmlich zum Verlust von bereits anthropogen (Ackerbau) beeinflussten Flächen. Die Bodenversiegelung durch Aufhöhung und Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1

BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen.

Tabelle 4: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Betroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust / Überplanung einer Ackerfläche und Verdrängung der raumtypischen Tierarten. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Erhalt von Pflanzflächen / der Wallhecke. In den verbleibenden Freiflächen bleiben Lebensräume für Tierarten der Siedlungsgebiete erhalten. Im Bereich der Kompensationsflächen (u.a. Heckenpflanzungen zur Eingrünung) können neue Strukturen entstehen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung einer Ackerfläche, Erhalt von Pflanzflächen	Erhalt von Pflanzflächen / der Wallhecke. In den verbleibenden Freiflächen bleiben Lebensräume für Tierarten der Siedlungsgebiete erhalten. Im Bereich der Kompensationsflächen (u.a. Heckenpflanzungen zur Eingrünung) können neue Strukturen entstehen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten.	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger und örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES (2024) berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind durch Versickerungseintrichtungen / Pflanzflächen und unter Berücksichtigung der externen Kompensation nicht zu erwarten. Die Installation von PV-Anlagen auf den Dachflächen ist möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz der neusten Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

Nachfolgend erfolgt die Darstellung des Ist-Bestandes der betroffenen Flächen und die Darstellung der Werteinheiten bei Umsetzung der Planung auf der Basis dieser Bauleitplanung.

Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung – Bestand

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Acker (A)	27.117,0	1	27.117,0
Stallanlagen (Schweinemast) (ODP)	2.929,0	0	0,0
Güllehochbehälter (EL)	316,0	0	0,0
befestigte Hoffläche (OFZ)	3.110,0	0	0,0
befestigte Wege (OVW)	1.364,0	0	0,0
Pflanzfläche (HN)	1.989,0	3	5.967,0
Grasweg (DWS)	896,0	2	1.792,0
Summe	37.721,0	Summe	34.876,0

Tabelle 6: Eingriffsbilanzierung – vzb. B-Plan Nr. 47 (Planung)

Biotoptyp	Fläche (m²)	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
Sonstiges Sondergebiet (SO, GR = max. 18.500 m²)	18.500,0	0	0,0
Sonstiges Sondergebiet (SO, unversiegelt)	8.501,0	1	8.501,0
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Erhalt der bestehenden Pflanzflächen)	1.490,0	3	4.470,0
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6.970,0	3	20.910,0
Straßenverkehrsfläche	2.260,0	0	0,0
Summe	37.721,0	Summe	33.881,0

Kompensationsdefizit	995,0
-----------------------------	--------------

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 34.876,0 WE und des Planungswertes von 33.881,0 WE geht ein Kompensationsdefizit in Größe von 995,0 WE hervor.

Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak wird in der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) darauf verwiesen, dass es durch die geplante Änderung zu einer deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen (siehe Anlage 2.1 der Ergebnisdokumentation) kommt. Demnach sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge, hervorgerufen durch die geplante Maßnahme, im Umfeld des Betriebes zu erwarten. Somit kommt es zu keiner Zusatzbelastung, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen wäre. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben befindet sich somit der östlich der Schapener Straße (K316) gelegene Wald (Bardel) sowie die südwestlich an den Geltungsbereich angrenzende sowie eine westlich gelegene Wallhecke außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von mehr als 5,0 kg/N*a und die § 30-Biotop (hier die gemäß LRP 2001 am nächsten zum Vorhabengebiet befindlichen Biotop „Der Bardel“ (Biotop-Nrn. 38.21_01, 38.21_02 und 38.21_03)) außerhalb von Bereichen mit einer Zusatzbelastung von 0,3 kg/N*a, so dass auch in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung herausgestellt werden kann.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch Baumaßnahmen (Errichtung von WEA, Stallbauten, Wegebau), durch die Nutzung als Ackerfläche sowie den Maßnahmen zur Optimierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Flurbereinigung, Dränagen,

Tiefenumbruch) liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diese Bauleitplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Die Bodenversiegelung durch zusätzliche Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Aufhöhung und die Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der vorgesehenen Kompensation (Pflanzflächen, externe Kompensation) entstehen.

Tabelle 7: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust durch die Überplanung einer Ackerfläche, Erhalt von Pflanzflächen	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Die Beeinträchtigungen bleiben im rechtlich zulässigen Rahmen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Verlust durch die Überplanung einer Ackerfläche, Erhalt von Pflanzflächen	Zunahmen von Störungen durch die Nutzung der entstanden Strukturen. Die Beeinträchtigungen bleiben im rechtlich zulässigen Rahmen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger und örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben ist derzeit nicht bekannt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur kurzfristigen Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind durch Versickerungseinrichtungen / Pflanzflächen und unter Berücksichtigung der externen Kompensation nicht zu erwarten. Die Installation von PV-Anlagen auf den Dachflächen ist möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neuesten Technik.

2.b.3 Wasser

Aufgrund der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ ($SO_{\text{Wind+Tier}}$) kann eine Verschmutzung des anfallenden Oberflächenwassers nicht ausgeschlossen werden. Hier sind Maßnahmen umzusetzen, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers sicher zu stellen. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bauflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Tabelle 8: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche.	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche. Im Bereich der unversiegelten Grundstücksbereiche inkl. der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers kann der Eingriff deutlich minimiert werden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die zusätzliche Versiegelung und die Inanspruchnahmen von Freiflächen während der Bauphase führen zur Reduzierung der Versickerungsfläche.	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung der Versickerungsfläche. Im Bereich der unversiegelten Grundstücksbereiche inkl. der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers kann der Eingriff deutlich minimiert werden.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger und örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden nach Inanspruchnahme gelockert und reaktiviert.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der neusten Technik.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der intensive Entwässerung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Tiefenumbruch, Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bau- und Verkehrsflächen führt zu einer weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser im Geltungsbereich bzw. über den belebten Oberboden der angrenzenden Flächen zu versickern.

2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

In der Eingriffsbilanzierung ist erkennbar, dass bis zu 18.500 m² innerhalb des Geltungsbereiches zukünftig zusätzlich versiegelt werden können. Auf diesen Flächen fällt Regenwasser an, das abgeleitet werden muss. Hierzu ist es vorgesehen, das anfallende unbelastete Oberflächenwasser im Geltungsbereich zu versickern. Derzeit ist es vorgesehen, das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser örtlich zu versickern. Hierfür sind die anstehenden Böden sehr tiefer Podsol-Gley (G-P5) unter Beachtung der anstehenden Grundwasserstände (Grundwasserstufe (GWS): GWS 4 – tief; mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 4 – 8 dm; mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 13 - 16 dm (LBEG, Datenabfrage NIBIS-Kartenserver 09/2025) grundsätzlich geeignet. Der MHGW und der MNGW wurden abgesenkt. Insgesamt wird im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2025) die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine mit mittel bis mäßig bewertet. Die Durchlässigkeit „mittel bis mäßig“ entspricht der Durchlässigkeitsklasse 9.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BlmSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlohe Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte

Verrieselung über den belebten Oberboden möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

2.b.4 Klima / Luft

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Bebauung durch die Erweiterung der Schweinemastanlage und der Errichtung von zwei neuen Masthähnchenställen treten gegenüber dem bisherigen Zustand kleinklimatische Veränderungen ein.

Tabelle 9: Auswirkungen auf Luft und Klima

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versiegelung und Bebauung führt zu Veränderungen des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Durch die Nutzung der vorgesehenen Planung kommt es zur Änderung des Mikroklimas. Minimierend wirkt sich der Erhalt von Pflanzflächen, die Schaffung weiterer Pflanzflächen und die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Geltungsbereiches sowie die externe Kompensation aus.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung einer Ackerfläche. Schnellere Flächenenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.	Durch die Nutzung der vorgesehenen Planung kommt es zur Änderung des Mikroklimas. Minimierend wirkt sich der Erhalt der Pflanzung und die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der sowie die externe Kompensation aus.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der Fa. FIDES (2024) berücksichtigt. Insgesamt wird durch emissionsmindernde Maßnah-

		men eine Verringerung des Ammoniakausstoßes zur Bestandssituation herausgestellt werden.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die zu erhaltende Pflanzfläche, die verbleibenden Freiflächen die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen und Grünflächen übernehmen anteilig die relevanten Funktionen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert (können anteilig bepflanzt werden) und reaktiviert.	Es erfolgt eine funktionsgerechte Kompensation. Die zu erhaltende Pflanzfläche, die verbleibenden Freiflächen die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen und Grünflächen übernehmen anteilig die relevanten Funktionen.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Tierhaltungsanlagen treten gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch kaum wahrnehmbaren kleinklimatischen Veränderungen ein.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 10: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die geplante Erweiterung der bestehenden Schweinemastanlage nebst der geplanten Masthähnchenställe verändert das Landschaftsbild.	Die erhaltene Pflanzung, die verbleibenden Freiflächen, die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die bestehende Nutzung der Fläche wird verändert. Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.	Die erhaltene Pflanzung, die verbleibenden Freiflächen, die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft und TA-Lärm werden eingehalten.	Die erhaltene Pflanzung, die verbleibenden Freiflächen, die Versickerung im Geltungsbereich und die ergänzenden Pflanzungen

		sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiets unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in einer engen Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker) besteht bereits eine anthropogen Überprägung als landwirtschaftliche Produktionsfläche. Zudem ist der Bereich durch den Windpark im Bardel baulich vorgeprägt. Dem entsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Die zukünftig ermöglichte Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (z.B. durch die Anlage von Heckenstrukturen zur ergänzenden Eingrünung der Stallanlagen). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht

sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf mögliche geschützte Tierarten wurden parallel durch die saP (regionalplan & uvp 2026) sowie im Zusammenhang mit den zusätzlichen Immissionen (FIDES 2024, gem. Anlage 2.1 „Verbesserungsplanung“) wurden gesondert betrachtet.

Tabelle 11: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich

Leserichtung	Mensch	Fläche	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		o	+	+	o	o	o	-	+	o
Fläche	--		+	+	+	o	o	o	o	o
Pflanzen	-	o		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	-	+	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	-	+	o	o	+		o	o	o	o
Klima	-	+	+	+	o	o		o	+	o
Luft	+	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	-	o	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch das angewendete Bilanzierungskonzept (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) abgehandelt. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Auf Grund des Abstandes von mehr als 2,8 km in südlicher Richtung zum nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (hier das FFH-Gebiet „Pottebruch und Umgebung“ (3411-331)) bzw. von mehr als 3,1 km in nördlicher Richtung zum Naturschutzgebiet „Swatte Poele“ (NSG WE 00051; Heideweiher, ebenfalls als gleichnamiges FFH-Gebiet mit der EU-Kennzahl 3411-322) sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.b.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert und erfolgt über eine Tierkörperverwertungsfirma. Die Entsorgung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.b.9 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Entsprechend der Ausführungen der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen.

2.b.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Weitere Tierhaltungsanlagen finden sich nicht im Wirkraum der geplanten Stallanlage (vgl. FIDES 2024). Aufgrund der Lage innerhalb des Windvorranggebietes „VR WEN 51 Freren“ werden aktuell die Planungen für ein Repowering des bestehenden Windparks vorangetrieben, so dass zukünftig mehr als 250 m hohe Windkraftanlagen das örtliche Landschaftsbild (über)prägen könnten. Kumulierende Wirkungen ergeben sich hierdurch nach dem derzeitigen Planungsstand nicht.

2.b.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.c Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich (gem. Anlage 1 Ziff. 2c zum BauGB)

2.c.1 Tiere

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- **Vermeidungsmaßnahme V4:** Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- **Vermeidungsmaßnahme V5:** Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- **Vermeidungsmaßnahme V6:** Die notwendigen Abriss-, Räumungs- und Anbauarbeiten an bestehenden Gebäuden erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern.
- **Vermeidungsmaßnahme V7:** Lichtwirkungen auf die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden.

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 34.876,0 WE und des Planungswertes von 33.881,0 WE geht ein Kompensationsdefizit in Größe von 995,0 WE hervor.

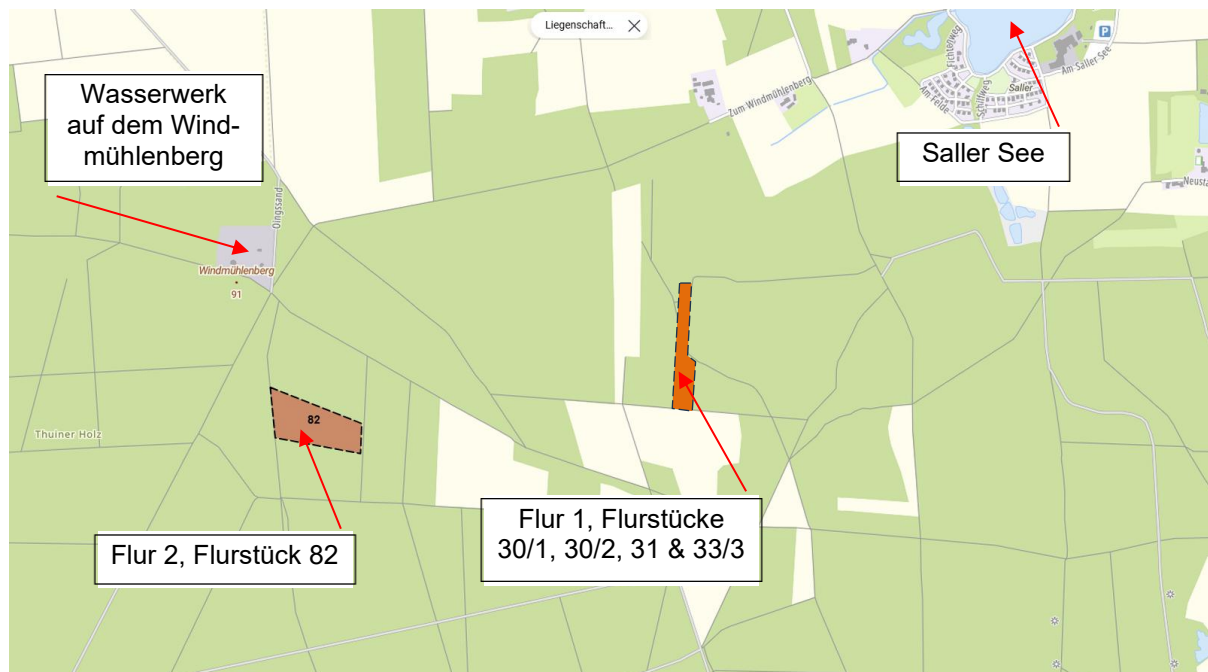


Abbildung 17: Übersichtskarte zur Lage der Flächenpoolbereiche (LGLN 2026)

Das vorgenannte Kompensationsdefizit wird außerhalb des Windparkbereiches durch die Verwendung von „Ökopunkten“ (Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in Laubmischbestände durch Voranbau), die in enger Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland

entwickelt werden, erbracht. Die Ökopunkte stammen aus einem Flächenpool der die nachfolgenden Flurstücke umfasst:

- Gemarkung 03 3294 (Lohe), Flur 1, Flurstück 33/3 (2.326 m², Teilbereiche bereits mit Laubholz bestockt)
- Gemarkung 03 3294 (Lohe), Flur 1, Flurstück 31 (1.641 m²)
- Gemarkung 03 3294 (Lohe), Flur 1, Flurstück 30/2 (3.653 m²)
- Gemarkung 03 3294 (Lohe), Flur 1, Flurstück 30/1 (7.801 m², abzüglich eines ca. 1.850 m² großen Eichenbestandes (ggf. ergänzender Unterbau mit Hainbuchen), weitere Teilbereiche sind zudem bereits mit Laubholz bestockt)
- Gemarkung 03 3294 (Lohe), Flur 2, Flurstück 82 (31.065 m²)

Die direkt südwestliche der Geltungsbereichsgrenze verlaufende Wallheckenstruktur wird im Rahmen dieser Bauleitplanung durch eine vorgelagerte Pflanzfläche vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt.

Die Baufläche wird durch die bereits bestehenden Heckenstrukturen (Wallhecke, Strauch-Baum-Hecke) sowie die geplanten Pflanzflächen in alle Richtungen zur freien Landschaft hin abgeschildert. Somit ist eine Einbindung der Baufläche in das örtliche Landschaftsbild gewährleistet.

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen. Dem kann auf Grund des hohen Versiegelungsanteils von bis zu 18.500 m² nur bedingt gefolgt werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit der zur Eingriffsregelung (Pflanzen, Biotoptypen) beschriebenen Maßnahme reagiert werden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhaben Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden weitere allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen gegeben. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen reagiert werden. Zusätzlich gilt:

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdenden Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

2.c.4 Wasser

2.c.4.1 Grundwasser

Es wird angestrebt das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser vor Ort über den belebten Oberboden oder über Sickerrigolen zu versickern.

2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Sollte das auf den befestigten Flächen sowie den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dachflächen der Stallanlagen im Nahbereich über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 Erfordernisse des Klimaschutzes

In der Gesamtbetrachtung der Belange wird dem Belang der Wirtschaft im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung ein Vorrang gegenüber den Zielen des Klimaschutzes eingeräumt. Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden gelten zudem die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die anlagenbezogenen Anforderungen aus dem Energiefachrecht (EEWärmeG, EEG, EnEG und EnEV). Hierdurch ist hinreichend gesichert, dass bei Errichtung von Neubauten nachhaltige und zukunftsfähige ökologische Standards berücksichtigt werden, die auch den Erfordernissen des Klimaschutzes entgegenkommen. Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird grundsätzlich eine südliche Ausrichtung ermöglicht, um somit eine sonnenoptimierte Bauweise zu unterstützen.

2.c.6 Landschaft

Die Baufläche wird in alle Himmelsrichtungen (Erhalt der bestehenden Pflanzfläche, angrenzend zum Geltungsbereich vorhandene Pflanzungen, südwestlich der

Geltungsbereichsgrenze verlaufende Wallhecken und weiterer Gehölzbestände) durch bestehenden Heckenstrukturen abgeschirmt. Nach Norden und Süden wird ergänzend eine zusätzliche Heckenpflanzung neu angelegt und im Rahmen dieser Bauleitplanung festgesetzt, die in diesem Zusammenhang auch eine abschirmende Wirkung übernimmt (Sichtschutzpflanzung).

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen wird ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden.

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: (05931) 44 – 2173 oder (05931) 6605.“

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl (gem. Anlage 1 Ziff. 2d zum BauGB)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger angrenzend zur Hofstelle und im Außenbereich zur Verfügung, diese bargen jedoch Konfliktpotenziale (angrenzende Wohnbebauung (Geruch), Wald (Stickstoffeintrag), schlechte Erschließung / Erreichbarkeit, nicht ausreichende Flächengrößen etc.).

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. Anlage 1 Ziff. 2e zum BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen die Bauleitplanung ausgesetzt ist. Der überwiegende Flächenanteil wird ackerbaulich bewirtschaftet. Geplant ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ (SO_{Wind+Tier}) gem. § 11 BauNVO. Gemäß BauNVO dient die Fläche zukünftig somit vorrangig der Unterbringung einer Tierhaltungsanlage.

Im Rahmen der Ansiedlung von Betrieben ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird nicht von einer Ansiedlung störfallrelevanter Betriebe bzw. Betriebsteile ausgegangen.

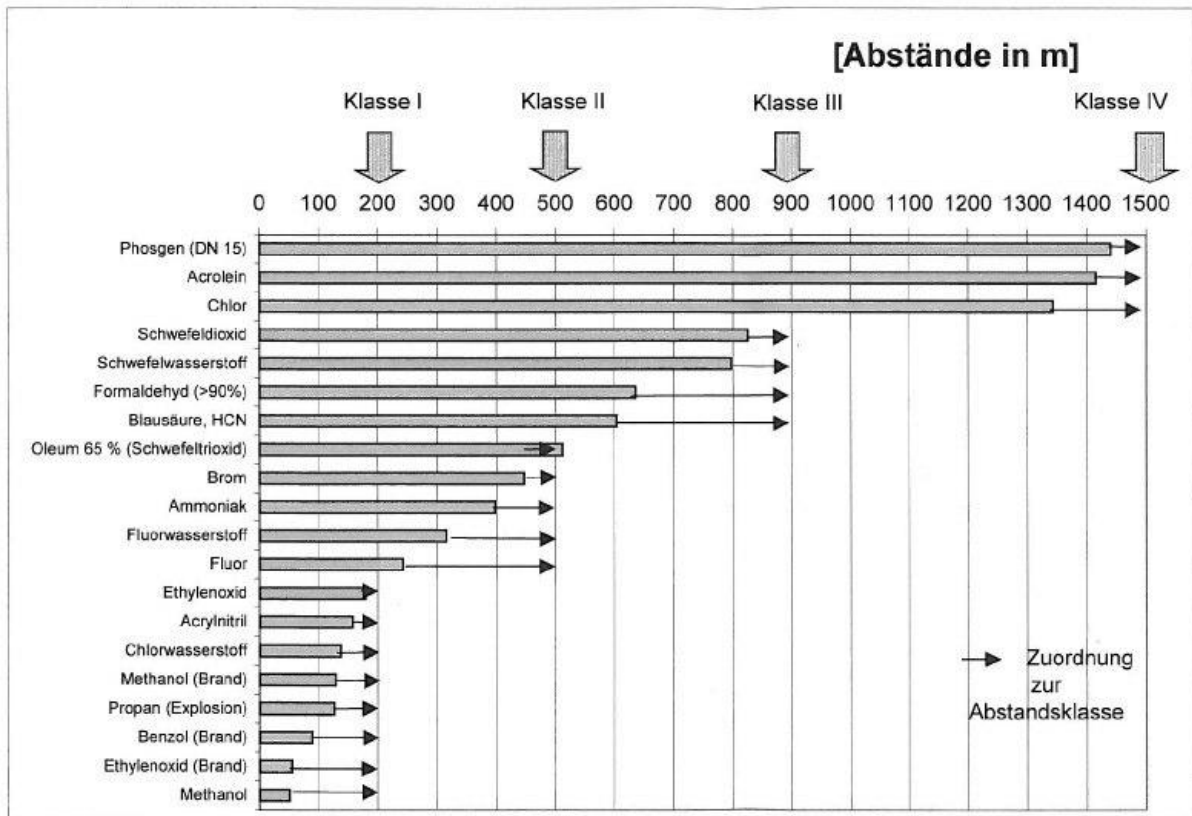


Abbildung 18: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

Die mögliche Ansiedlung von Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 Störfallverordnung (StörfallV) im Plangebiet und deren potenzielle Auswirkungen sind zu berücksichtigen. Hierzu steht der Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit – KAS-18 zur Verfügung. Gemäß des KAS-18 beträgt der Achtungsabstand für Stoffe der Abstandsklasse I 200 m, der Abstandsklasse II 500 m, der Abstandsklasse III 900 m und der Abstandsklasse IV 1.500 m. Die Verwendung von Stoffen der Abstandsklasse IV kann ausgeschlossen werden. Der Abstand zu den am nächsten gelegenen Wohnhäusern beträgt über 900 m (konkret in westlicher Richtung mind. 1.200 m).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (gem. Anlage 1 Ziff. 3a zum BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand März 2021 (NLWKN 2021)) verwendet. Im Zusammenhang mit der Eingriffsbilanzierung wurde auf die „Arbeitshilfe

zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) zurückgegriffen. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigelegt (regionalplan & uvp 2026). In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der saP beschriebene Vermeidungsmaßnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Ergebnisdokumentation (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub und Staubbiederschlag), FIDES 2024

Die Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) stellt die Grundlage zur Darstellung der Immissionen dar. Auf die sich hieraus ergebende „Verbesserungsplanung“ wird an dieser Stelle noch einmal verwiesen (vgl. Kapitel 2.a.10.1).

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(schutz)kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs- / Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren. Die Entwicklung der Kompensation wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Rahmen dieser Bauleitplanung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre die Bauleitplanung mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach der Anlage der Erschließung, der Infrastruktur und der Gebäudeflächen und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen (vzb.) Bebauungsplans Nr. 47 befindet sich in der Flur 47 der Gemarkung Lohe im südlichen Außenbereich des Stadtgebietes Frerens, östlich der Mitgliedsgemeinde Beesten und nördlich der Gemeinde Schapen (Samtgemeinde Spelle). Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren ist der Geltungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft, anteilig überlagert mit einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ dargestellt. Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren (Parallelverfahren) wird für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche ($S_{\text{Wind+Tier}}$) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 3,77 ha. Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich bereits bestehende Ställe. Südöstlich befindet sich ein kleines Gewässer mit umliegenden Gehölz- und Grünstrukturen. Nach Norden und Süden grenzen weitere Gehölz- und Grünstrukturen sowie Ackerfläche an den Geltungsbereich. Der Geltungsbereich, der sich zentral im Windpark Bardel befindet, ist somit insgesamt von Ackerflächen umschlossen. Der Raum ist nur teilweise durch Hecken- und Grabenstrukturen gegliedert. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, sodass der Biototyp Acker (A) als den Raum prägend herausgestellt wird. Neben der Erweiterung der Anlage zur Haltung von Schweinen sollen zusätzlich zwei Masthähnchenställe (je 60.000 Tierplätze) neu errichtet werden können. Die Erschließung für die neuen Ställe erfolgt über bereits bestehende Wirtschaftswege (OVW), welche nach Norden an die Gemeindestraße „Am Aa-Kamp“ und über diese nach Osten an die Kreisstraße 316 anschließen. Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhe liegt bei ca. 34 m NHN.

Folgende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, sind im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung zu untersuchen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden innerhalb dieses Umweltberichtes, unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-336, 12. überarbeitete Auflage, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biototypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit,

Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung – Informationsdienst des Naturschutz
Niedersachsen 43. Jg. Nr. 2 69-140, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den
Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom
19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.
I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber.
S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I
S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I
S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom
8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom
19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle
Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

1. ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlagen.

2. ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen. Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung. Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I sowie oben unter Teil III Ziff. 1 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

3. VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zum vhb. Bebauungsplan Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 03.03.2026

i.A.
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Stadt Freren.

Freren, den _____.____.

.....
Stadtdirektor

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am _____.____. dem Entwurf dieses vhb. Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Freren, den _____.____.

.....
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses vhb. Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht stand vom _____._____ bis zum _____._____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet öffentlich zur Verfügung und haben während dieser Zeit zusätzlich öffentlich ausgelegen.

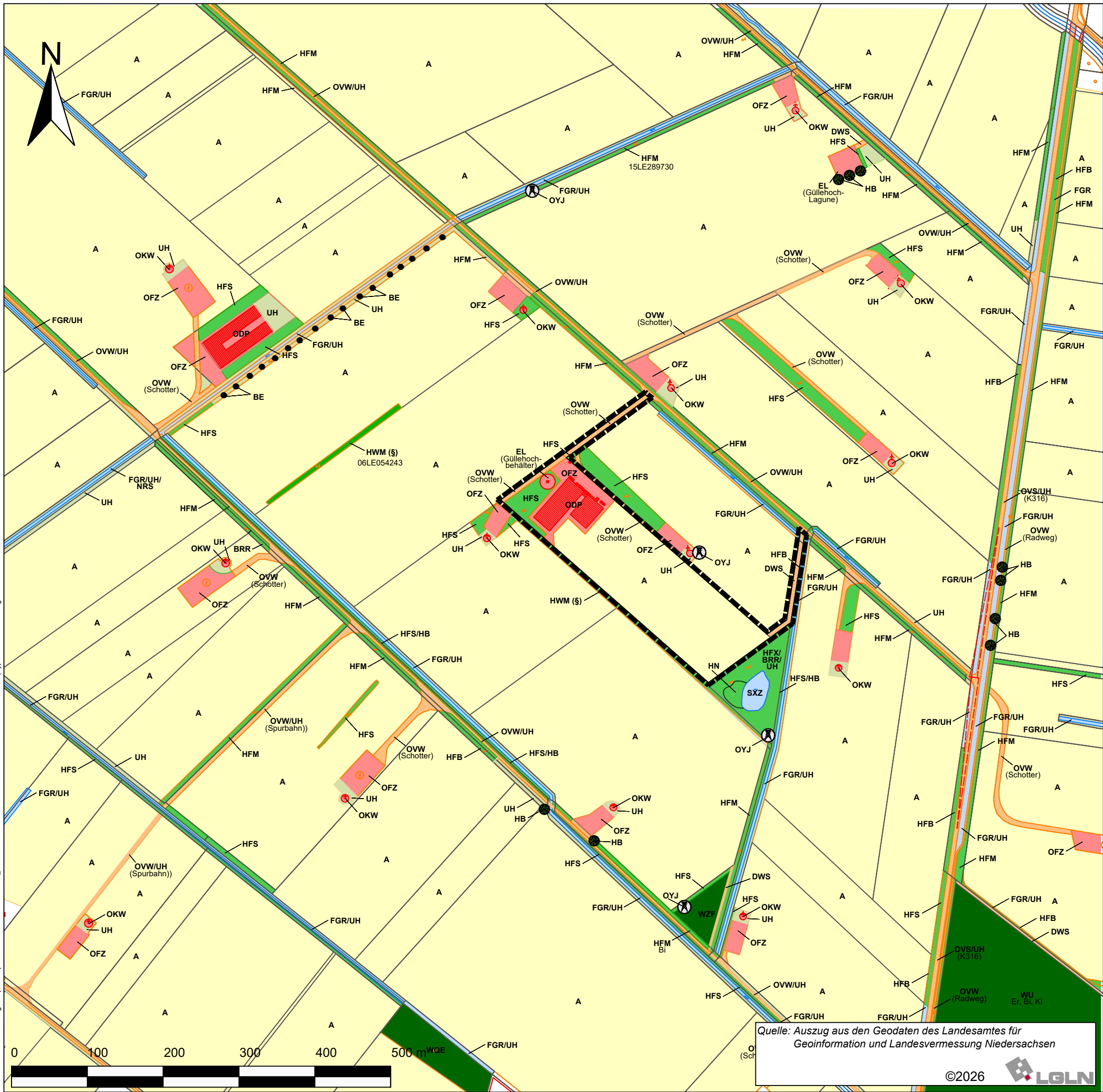
Freren, den _____._____

.....
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am _____._____ zum vhb. Bebauungsplan den Satzungsbeschluss gefasst sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Freren, den _____._____

.....
Stadtdirektor



Legende

- Acker (A)**
- Ruderalflächen**
UH Halbruderaler Gras- und Staudenflur
- Gehölze / Einzelbäume**
BE Einzelstrauch
BRR Rubus-/Lianengestrüpp
HB Einzelbaum/Baumbestand
HFB Baumhecke
HFS Strauch-Hecke
HFM Strauch-Baum-Hecke
HN Naturnahes Feldgehölz
HWM Strauch-Baum-Wallhecke
NRS Schilf-Landröhricht
Gehölzarten: Bi - Birke, Er - Erle, Ki - Kiefer
- Wald**
WQE Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald
WU Erlenwald entwässerter Standorte
WZF Fichtenforst
- Siedlungsbereiche**
EL Landwirtschaftliche Lagerfläche
ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OKW Windkraftanlage
- Gewässer**
FGR Nährstoffreicher Graben
SXZ Sonstiges naturfernes Stillgewässer
- Straßen / Wege / versiegelte Flächen**
OVS Straße
OVW befestigter Weg
DWS unbefestigter Weg
- Sonstiges**
OYJ Hochsitz
Sichtdreieck (nachrichtlich, 10 m x 200 m)
- Geltungsbereich des vhb. B-Planes Nr. 47**

planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33
bearbeitet: jt gezeichnet: sv Datum: 27.02.2026

vhb. Bebauungsplan Nr. 47 "Tierhaltung Driever" Stadt Freren	
Biotoptypenkartierung	Maßstab: 1 : 5.000
	Projekt.-Nr. 3200
	Unterlage: 1
Auftraggeber: Stadt Freren Markt 1 49832 Freren	

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
©2026 LGLN

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung vom 15.12.2025 bis 29.01.2026) sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 05.12.2025 hat die Stadt Freren die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Amprion	10.12.2025
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.12.2025
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.12.2025
4.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	14.01.2026
5.	Ericsson Services GmbH	10.12.2025
6.	EWE Netz GmbH	10.12.2025
7.	Gemeinde Hopsten	15.12.2025
8.	Landkreis Osnabrück	11.12.2025
9.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	08.12.2025
10.	Nowega GmbH	08.12.2025
11.	Samtgemeinde Lengerich	09.01.2026
12.	Samtgemeinde Spelle	10.12.2025
13.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	09.12.2025
14.	Vodafone GmbH (Netzplanung) (Stellungnahme Nr.: S01453040)	21.01.2026
15.	Vodafone GmbH (Richtfunk)	15.12.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin (Funkbetreiberauskunft); Schreiben vom 05.12.2025	
Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	
Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail -Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u.a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Alte E -Mail -Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw. richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-4. Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann müssen Sie nichts weiter unternehmen. Hinweise: (1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunkuntersuchung nicht erforderlich.	Durch die Festsetzungen dieser Bauleitplanung ergeben sich keine Bauhöhen über 20,0 m. Gemäß der textlichen Festsetzung in § 2 darf die maximale Gebäudehöhe 9,5 m betragen. Diese darf im Einvernehmen mit der Stadt Freren maximal um bis zu 7,0 m für einzelne, funktionsbedingte

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	Anlagen eines Betriebes überschritten werden. Somit ergibt sich eine maximale Bauhöhe von 16,5 m. Es wird die Einschätzung geteilt, dass eine Betroffenheit unwahrscheinlich ist.
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin (Funkbetreiberauskunft); Schreiben vom 18.12.2025	
Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur (1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft. (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de.	Durch die Festsetzungen dieser Bauleitplanung ergeben sich keine Bauhöhen über 20,0 m. Gemäß der textlichen Festsetzung in § 2 darf die maximale Gebäudehöhe 9,5 m betragen. Diese darf im Einvernehmen mit der Stadt Freren maximal um bis zu 7,0 m für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes überschritten werden. Somit ergibt sich eine maximale Bauhöhe von 16,5 m. Es wird die Einschätzung geteilt, dass eine Betroffenheit unwahrscheinlich ist.
3. Bundesnetzagentur (Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung), Bonn; Schreiben vom 14.01.2026	
Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.12.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPLG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Im Kapitel 3.4 der Unterlagen zu dieser Bauleitplanung sind bereits die grundlegenden Inhalte des Alternativkorridors sowie zum Verlauf des Vorzugskorridors enthalten. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde zudem auch die Amprion GmbH beteiligt. Diese hat bisher keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert. Da der Vorzugskorridor durch diese Bauleitplanung nicht betroffen ist, wird die Stadt Freren das Verfahren zunächst weiterführen (Durchführung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Durch die bestehende Bebauung im und am Geltungsbereich dieser Bauleitplanung (Tierhaltungsanlagen, Windenergieanlagen) ist der Trassenverlauf des Alternativkorridors schon jetzt stark beeinträchtigt. Sollte der Alternativkorridor letzten Endes zur Umsetzung gelangen, müsste sich der finale Trassenverlauf ohnehin durch den Geltungsbereich umgebenden Windpark „schlängeln“. Der bestehende Konflikt mit der Trassenplanung wird durch den geplanten Baukörper folglich nicht wesentlich verschärft.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Im geplanten räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ der Stadt Freren kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Vorhaben des BBPLG in Betracht: • Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum • Vorhaben Nr. 49, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland - Lippetal / Welper / Hamm Der Vorhabenträger Amprion GmbH plant, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Korridor B genannt werden, abschnittsweise auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem BBPLG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 48 und 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPLG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für die vorliegend relevanten Abschnitte Cloppenburg - Steinfurt der Vorhaben Nrn. 48 und 49 (Abschnitte Mitte) liegen der Bundesnetzagentur Anträge der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, die jeweils einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch und wird zum Abschluss der Verfahren mit den Bundesfachplanungsentscheidungen jeweils einen Trassenkorridor festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlags-trassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 47, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Bauleitplanung mit den geplanten Netzausbauvorhaben Nrn. 48 und 49 hinweisen. Der Geltungsbereich des vorbezeichneten Bebauungsplans befindet sich vollständig innerhalb und mittig in der Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im Trassenkorridorsegment 50 des Vorhabens Nr. 48, Abschnitt Mitte sowie im deckungsgleichen Verlauf des Segments 36 des Vorhabens Nr. 49, Abschnitt Mitte. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen „Windkraftnutzung“ und „Tierhaltung“ vorgesehen. Mit der bauleitplanerischen Änderung sollen die Voraussetzungen für eine Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung geschaffen werden. Außerdem sollen Flächen zur Erschließung und Bepflanzung festgesetzt werden. Hierdurch können Konflikte mit den Vorhaben Nm. 48 und 49 nicht ausgeschlossen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG ist für die Abschnitte Mitte der Vorhaben Nrn. 48 und 49 im Frühjahr 2026 zu rechnen. Dann wird die Bundesnetzagentur einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o.g. Konflikt fortbesteht. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die Vorhaben Nr. 48 und 49 zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten des Vorhabenträgers sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 48 und 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter	Die Amprion GmbH wird auch am weiteren Verfahren beteiligt. Die Bundesnetzagentur wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
der E-Mail -Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.	
4. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim; Schreiben vom 29.01.2026	
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Wind und Tier") keine Bedenken vor. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Tierhaltungsanlage geschaffen. Dabei handelt es sich um Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet nach dem sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises Emsland Teil des Windvorranggebiets VR WEN 51 Freren ist, indem Windenergieanlagen bevorzugt entstehen können. Wir begrüßen, dass laut Planunterlagen Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger getroffen wurden, sodass ein Nebeneinander der Nutzungen möglich ist. Ebenso liegt das Plangebiet im Alternativkorridor V49-36 der geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung „Korridor B“ der Amprion GmbH für die Vorhaben Nr. 48 (Heide / West — Polsum) bzw. Nr. 49 (Wilhelms- haven — Hamm). Das Plangebiet ist jedoch nicht Teil des seitens der Amprion GmbH ausgewählten Vorschlagskorridors. Die Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur ist jedoch noch nicht final abgeschlossen. Sollte es in diesem Verfahren dazu kommen, dass der o.g. Alternativkorridor ausgewählt würde, gehen wir davon aus, dass Nutzungskonflikte durch Maßnahmen der Feintrassierung im folgenden Planfeststellungsverfahren vermieden werden können, sodass ein Nebeneinander der Nutzungen möglich wäre. Denn der Ausbau der Energienetze und -infrastruktur ist notwendig, um vor dem Hintergrund der Realisierung der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen.	Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Ausführungen zum Windvorranggebet sind bereits im Kapitel 3.1 der Unterlagen enthalten. Zwischen Vorhabenträger und Windparkbetreiber wird ein Nebeneinander beider Nutzungen (auch unter Berücksichtigung möglicher Planung zum Repowering) vertraglich abgestimmt. Im Kapitel 3.4 der Unterlagen zu dieser Bauleitplanung sind bereits die grundlegenden Inhalte des Alternativkorridors sowie zum Verlauf des Vorzugskorridors enthalten. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde zudem auch die Amprion GmbH beteiligt. Diese hat bisher keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert. Da der Vorzugskorridor durch diese Bauleitplanung nicht betroffen ist, wird sie Samtgemeinde Freren das Verfahren zunächst weiterführen (Durchführung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Durch die bestehende Bebauung im und am Geltungsbereich dieser Bauleitplanung (Tierhaltungsanlagen, Windenergieanlagen) ist der Trassenverlauf des Alternativkorridors schon jetzt stark beeinträchtigt. Sollte der Alternativkorridor letzten Endes zur Umsetzung gelangen, müsste sich der finale Trassenverlauf ohnehin durch den den Geltungsbereich umgebenden Windpark „schlängeln“. Der bestehende Konflikt mit der Trassenplanung wird durch den geplanten Baukörper folglich nicht wesentlich verschärft.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die IHK wird am weiteren Verfahren beteiligt.
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; Schreiben vom 26.01.2026	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge durch diese Planung nicht betroffen. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich fast 7,0 km südwestlich des Planbereiches. Sollten im weiteren Verfahren externe Ausgleich- und Kompensationsflächen notwendig werden, werden diese

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	mit den Aussagen der Rohstoffsicherungskarte abgeglichen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.
6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 05.12.2025	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen. Im Betrachtungsraum sind trotz landwirtschaftlicher Bodenbewirtschaftung bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es wird deshalb, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung (Bebauungen im Plangebiet/landwirtschaftliche Nutzung) davon ausgegangen, dass im Betrachtungsraum von einer Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel auszugehen ist. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, die angeregte Luftbildauswertung durchführen zu lassen. Ergänzend wurde ein Hinweis zum Umgang beim Auffinden von Kampfmitteln in die Begründung und den Planteil aufgenommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
(Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html.	
7. Landkreis Emsland; Schreiben vom 27.01.2026	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Raumordnung Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland liegt der Vorhabenstandort in einem „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm — Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des Landkreises Emsland am	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Raumordnung Die Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Im weiteren Verfahren wird ein Nachweis erbracht, dass das Windvorranggebiet durch die o.g. Bauleitplanung nicht eingeschränkt wird.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
13.06.2025 in Kraft getreten ist, liegt der Vorhabenstandort in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 51 Freren). Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in den Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Fall Windenergienutzung) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dauerhaft erhalten bleibt und in seiner Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Das geplante Vorhaben ist deshalb mit dem Vorhabenträger bzw. Betreiber des Windparks abzustimmen, so dass ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Nutzungen möglich ist. Das geplante Vorhaben liegt im alternativen Trassenkorridor (im Bundesfachplanungsverfahren) der 380-kV -Gleichstromleitung Korridor B (Leitungsbauvorhaben 48 und 49). Es wird deshalb empfohlen, die geplante Maßnahme mit dem Vorhabenträger, der Amprion GmbH, Robert - Schumann -Straße 7, 44263 Dortmund, abzustimmen. Städtebau Die festgesetzten Höhen weichen geringfügig voneinander ab, sie sind aufeinander abzustimmen.	Im Kapitel 3.4 der Unterlagen zu dieser Bauleitplanung sind bereits die grundlegenden Inhalte des Alternativkorridors sowie zum Verlauf des Vorzugskorridors enthalten. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde zudem auch die Amprion GmbH beteiligt. Diese hat bisher keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert. Da der Vorzugskorridor durch diese Bauleitplanung nicht betroffen ist, wird die Stadt Freren das Verfahren zunächst weiterführen (Durchführung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Durch die bestehende Bebauung im und am Geltungsbereich dieser Bauleitplanung (Tierhaltungsanlagen, Windenergieanlagen) ist der Trassenverlauf des Alternativkorridors schon jetzt stark beeinträchtigt. Sollte der Alternativkorridor letzten Endes zur Umsetzung gelangen, müsste sich der finale Trassenverlauf ohnehin durch den den Geltungsbereich umgebenden Windpark „schlängeln“. Der bestehende Konflikt mit der Trassenplanung wird durch den geplanten Baukörper folglich nicht wesentlich verschärft. Städtebau Die festgesetzte maximale Bauhöhe sowie die zugehörigen Bezugspunkte wurden noch einmal hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für den Geltungsbereich unter Berücksichtigung einer maximalen Bauhöhe von 9,5 m eine <u>maximal zulässige Bauhöhe</u> bei 43,2 m NHN ermittelt und nebst einer Überschreitungsmöglichkeit von 7,0 m entsprechend festgesetzt wurde. Die Bezugspunkte dienen in diesem Zusammenhang vielmehr als Orientierungspunkte.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Zur Einbindung in die Landschaft sollte die in Ziffer 3 der Örtlichen Bauvorschriften vorgesehene Farbe „betongrau“ für die Außenwandflächen nicht zugelassen bzw. auf eine geringe Höhe beschränkt werden.	Rechnerisch kann sich hierdurch zwischen Bezugspunkt und der maximal zulässigen Bauhöhe über NHN auch eine geringere Bauhöhe ergeben. Die Örtliche Bauvorschrift unter Ziffer 3 wird bezüglich der zu verwendenden Farbe „betongrau“ dahingehend konkretisiert, dass diese nur für den Sockelbereiche (maximal 1,0 m hoch) und für den Hauptgebäuden untergeordneten Gebäudeteilen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig ist.
Die geplanten baulichen Anlagen unterschreiten die erforderlichen Abstände zu Windkraftanlagen. Mit den jeweiligen Windkraftanlagenbetreibern ist abzusichern, dass diese einer späteren Abweichung bzgl. der Unterschreitung der erforderlichen Abstände im Genehmigungsverfahren zustimmen.	Mit den jeweiligen Windkraftanlagenbetreibern wird abgesichert, dass diese einer späteren Abweichung bzgl. der Unterschreitung der erforderlichen Abstände im Genehmigungsverfahren zustimmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Repowering bereits enge Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Windparkbetreiber erfolgt sind.
Vorzulegen ist eine gutachterliche Stellungnahme einer oder eines geeigneten Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände zu den Windenergieanlagen wegen der Gefahr des Eisabwurfs/Eisabfalls nicht eingehalten werden (vgl. Anlage A 1.2,8/6 VVTB).	Durch das Gutachten zur „Bewertung der Gefährdung von Personen auf dem Gelände einer Stallanlage mit Außenbereich durch den Betrieb von zehn Windenergieanlagen“ (Veenker Ingenieure 2025) mit den Themenbereichen „Gefährdung durch Abwurf des Rotorblattes oder Teilen davon“, „Gefährdung durch Abwurf und Fall von Eisfragmenten“, „Gefährdung durch Abwurf des Maschinenhauses“ und „Gefährdung durch den umstürzenden Turm“ wird im Ergebnis durch die Gegenüberstellung der ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeiten der vorgenannten Gefährdungspotenziale mit den angegebenen Grenzwert aufgezeigt, dass der Grenzwert für die Gefährdung von Personen in den geplanten und vorhandenen Stallgebäuden und dem Stallaußenbereich eingehalten wird. Es sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
Es sollte mit der für den Arbeitsschutz des geplanten Betriebes zuständigen Behörde geklärt werden, ob die durch die Windenergieanlagen auf den geplanten Betrieb einwirkenden Immissionen in Bezug auf Lärm und Schattenwurf zulässig sind.	In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf verwiesen, dass auch in Gewerbe- und Industriegebieten gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie grundsätzlich zulässig sind und somit eine Vereinbarkeit zwischen der Windkraftnutzung und den hieraus resultierenden Immissionen (Lärm / Schattenwurf) mit dem Arbeitsschutz besteht. Im Rahmen der Vorplanung wurden die neuen Vorplätze bereits so angeordnet, dass diese im Bereich der WEA-abgewandten Seiten angeordnet wurden, um einen möglichst großen Abstand zu den WEA zu erreichen. Schutzbedürftige Räume (z.B. Aufenthaltsräume, Unterkünfte o.ä.) sind nicht Bestandteil der Planung, so dass sich in diesem Zusammenhang keine Konflikte ergeben. Zudem

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Es ist eine Beurteilung der Risiken durch benachbarte Windenergieanlagen auf das Plangebiet z.B. Auswirkungen auf Menschen, Tiere, bauliche Anlagen, Verkehrswege durch z.B. Brand und/oder Bauteilversagen an den Windenergieanlagen erforderlich. Es ist nachzuweisen, dass die Planung einem späteren Repowering von benachbarten Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Naturschutz und Forsten Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB weise ich auf Folgendes hin: Das geplante Vorhaben befindet sich in einem für Brutvögel wertvollen Bereich (Nummer 3511.3/1, Status offen).	ist die Aufenthaltsdauer der Arbeitenden im Bereich der Stallanlagen auf die Zeit der Bestandskontrolle oder der Be- und Entladetätigkeit beschränkt. Im Zusammenhang mit den Erschließungsachsen wird darauf verwiesen, dass diese schon bestehen und im Bereich der WEA auf ein mögliches Risiko von Eiswurf/Eisfall vor Ort hingewiesen wird. Im Zusammenhang mit dem Brandschutz wird vorangestellt, dass im Bereich der Stallanlage ein Löschwasserbrunnen vorhanden ist. Mit Blick auf den Punkt „Brand und/oder Bauteileversagen“ wird ergänzend auf das Gutachten Nr. 77919: „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“, Ausgabe: 12/2020, Rev. 09, aufgestellt von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, vom 15.12.2020, im Internet verfügbar unter https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf verwiesen. Dort wird im Kapitel 5.4 „Auswertung für den Abwurf des Maschinenhauses“ ausgeführt, dass in der zugrunde gelegten Dokumentation unter Gondelabwurf auch derartige Ereignisse dokumentiert wurden, bei denen es infolge von Brand zu Abwürfen von Verkleidungen des Maschinenhauses gekommen ist. Diese Ereignisse blieben unberücksichtigt, da sie für die Integrität von Schutzobjekten ohne Bedeutung sind. Brände an Windenergieanlagen (WEA) sind seltene Ereignisse. Statistisch gesehen brennen in Deutschland bei einem Bestand von knapp 30.000 Anlagen (Stand 2025) jährlich etwa 5 bis 10 Windräder. Das entspricht einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit von weniger als 0,03 % pro Jahr und Anlage. Moderne WEA (hier auch mit Blick auf das anstehende Repowering) verfügen zudem über Blitzschutzsysteme und teilweise automatische Feuerlöschsysteme in der Gondel, was das Risiko weiter minimiert. Zwischen Vorhabenträger und Windparkbetreiber wird ein Nebeneinander beider Nutzungen (auch unter Berücksichtigung möglicher Planung zum Repowering) vertraglich abgestimmt. Naturschutz und Forsten

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
- Durch Emissionen können Wallhecken (ELWH-03677, 03676, 03675, 03674, 03680, 03679), sowie zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Nummern 38.21/04 sowie 38.21/03) betroffen sein. - Das geplante Vorhaben befindet sich unter einem Windpark. Dieser ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. - Ausreichend aktuelle Kartierdaten (max. 5 Jahre, mit Prüfung bis zu 7 Jahre), die im Rahmen von Erweiterungen oder Repowerings des Windparks nach Methodenstandards aufgenommen wurden oder werden, können als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwendet werden; ggf. kann eine zusätzliche Kartierung entfallen. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung: <u>Artenschutz:</u> Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o.g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. <u>Biotoptypenkartierung:</u> Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkbereich der Planung, d.h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.	<u>Artenschutz</u> Es wurde eine saP auf der Basis faunistischer Erfassungen aus dem Jahr 2022 erstellt (regionalplan & uvp 2026) und der Planung zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen aus der Planung. <u>Biotoptypenkartierung</u> Es wird eine detaillierte Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung wird auf das Vorkommen gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen geachtet. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 22 NNatSchG sowie für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden, wenn sie im Betrachtungsraum vorkommen, gesondert herausgestellt. Im Zusammenhang mit dem Themenbereich Stickstoff/Ammoniak wird in der Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) dargestellt, dass es durch die geplante Änderung zu einer <u>deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen</u> (siehe Anlage 2.1 der Ergebnisdokumentation) kommt. Demnach sind keine zusätzlichen Stickstoffeinträge, hervorgerufen durch die geplante Maßnahme, im Umfeld des Betriebes zu erwarten. Somit

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<u>Eingriffsregelung:</u> Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u.a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen. In der Eingriffsbilanzierung sind von Emissionen betroffene Gehölze zu berücksichtigen. Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb des Wirkbereichs des Windparks anzulegen, sofern ein externer Ausgleich des betroffenen Schutzguts möglich ist. Die Eingrünung ist versetzt zu planen, sodass keine Leitwirkung zu den Risikobereichen der Windenergieanlagen hin entsteht. Bereits vorhandene Strukturen sind hier zu berücksichtigen. Die genaue Ausgestaltung der Eingrünung ist im Umweltbericht transparent darzustellen und zu begründen. Relevante Daten zu den Bestandsanlagen (z. B. Rotorhöhe und Wirkradius) können bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert werden. Abfall und Bodenschutz Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, vor Beginn der Erschließung ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben.	kommt es zu <u>keiner Zusatzbelastung</u>, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen wäre. <u>Eingriffsregelung:</u> Die Kompensation der Eingriffsfolgen durch diese Bauleitplanung erfolgt durch die Bereitstellung von „Ökopunkten“ die im Zuge einer ökologischen Aufwertung von Waldflächen außerhalb des Wirkbereichs des Windparks und in enger Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland ermittelt und dokumentiert werden, erbracht. Der Planbereich ist bereits durch bestehende Eingrünungen von allen Seiten eingefasst. Diese werden innerhalb des Geltungsbereiches weitergeführt, um insbesondere einen Abstand bzw. Puffer zur südwestlich des Geltungsbereiches verlaufenden Wallhecke anzulegen. Mögliche Leitwirkungen zu den WEA sind bereits durch den Ursprungsbebauungsplan bzw. der Ursprungsplanung zum Windpark gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Standorte der WEA im Zuge des anstehenden Repowerings verändern werden, so dass sich auch die zukünftigen Risikobereiche verlagern. Daher wird an der bestehenden und geplanten Eingrünung festgehalten. Abfall und Bodenschutz Die nachfolgenden Ausführungen werden in die Begründung übernommen. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, diese Punkte im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Im Hinblick auf humose/organische Bodenaushübe ist grundsätzlich eine landwirtschaftliche Verwertung oder Anlieferung zu einem Erdenwerk möglich. Ebenso ist eine Verwertung in technischen Bauwerken als Rekultivierungsschicht denkbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bisher keine Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) oder Ersatzbaustoffverordnung (EBV) durchgeführt wurden. Der Parameterumfang ist abhängig von dem gewählten Verwertungsweg. Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, Erwähnt werden muss jedoch, dass im BlmSch-Verfahren ein vollständiges immissionsschutztechnisches Gutachten vorzulegen ist, dass die Anforderungen der VDI 3783 Blatt 13 erfüllt. Zudem ist ein Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Lüftungs- und Ablufttechnischen Parameter sachgerecht und realistisch bemessen wurden. Gegebenenfalls ist die Immissionsprognose auf Grundlage angepasster Parameter zu überarbeiten. Straßenbau Das Plangebiet befindet sich westlich der K316 in km 3,990 und liegt an freier Strecke von Freren nach Schapen. Grundsätzlich bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken. Die nachfolgenden Punkte sind bei der weiteren Planung zu beachten: • Der notwendige Wegeausbau ist vor Baubeginn seitens der Stadt Freren über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen. • Im Einmündungsbereich Am Aakamp/Kreisstraße 316 (freie Strecke, max. 100 km/h) ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße und 200 m auf der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Straßen ist, dauernd freizuhalten. • Von der Kreisstraße 316 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber	Immissionsschutz Durch die vorliegende Ergebnisdokumentation Nr. GS24042.1+2/01 (FIDES 2024) wird nachgewiesen, dass es durch die geplante Änderung zu einer deutlichen Reduzierung der Ammoniakemissionen (siehe Anlage 2.1 der Ergebnisdokumentation) kommt und auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch Geruchsemissionen ausgeschlossen werden kann. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass zum BlmSch-Verfahren ein vollständiges immissionsschutztechnisches Gutachten vorzulegen ist, dass die Anforderungen der VDI 3783 Blatt 13 erfüllt. Straßenbau Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die K316 über 500 m östlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Über die an die K316 anschließenden Wege wurde bereits der Bau des Windparks Bardel abgewickelt, so dass aus der Sicht der Samtgemeinde bereits ausreichend ausgebaute Einmündungsbereiche bestehen. Die Notwendigkeit zum weitergehenden Ausbau des Einmündungsbereiches und der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung wird diesseits nicht gesehen. Im genannten Mündungsbereich befinden sich keine Bäume und Sträucher, so dass bereits heute in der Örtlichkeit ein großzügiges Sichtdreieck freigehalten wird (vgl. Biotoptypenkartierung). Auswirkungen auf die hier vorliegenden Bauleitplanung durch Emissionen von der K316 ergeben sich nicht.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. • Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen zum Ausbau des Einmündungsbereiches abgeschlossen sind. Der Bauherr hat sich diesbezüglich eigenständig mit der zuständigen Stadt Freren in Verbindung zu setzen und sich über den Stand zu informieren. Brandschutz Hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bestehen hinsichtlich der o.g. Bauleitplanung Bedenken. Die Stallanlagen befinden sich im Bereich des eineinhalbfachen Radius von Windenergieanlagen. Diesbezüglich kann im Falle eines Brandschadens an einer Windenergieanlage und dem eventuell daraus resultierenden brennenden Abfällen von Teilen die Sicherheit der Gebäude und der darin befindlichen Tiere nicht gewährleistet werden.	Brandschutz Durch das Gutachten zur „Bewertung der Gefährdung von Personen auf dem Gelände einer Stallanlage mit Außenbereich durch den Betrieb von zehn Windenergieanlagen“ (Veenker Ingenieure 2025) mit den Themenbereichen „Gefährdung durch Abwurf des Rotorblattes oder Teilen davon“, „Gefährdung durch Abwurf und Fall von Eisfragmenten“, „Gefährdung durch Abwurf des Maschinenhauses“ und „Gefährdung durch den umstürzenden Turm“ wird im Ergebnis durch die Gegenüberstellung der ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeiten der vorgenannten Gefährdungspotenziale mit den angegebenen Grenzwert aufgezeigt, dass der Grenzwert für die Gefährdung von Personen in den geplanten und vorhandenen Stallgebäuden und dem Stallaußenbereich eingehalten wird. Es sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Brandschutz wird vorangestellt, dass im Bereich der Stallanlage ein Löschwasserbrunnen vorhanden ist. Mit Blick auf den Punkt „Brand und/oder Bauteileversagen“ wird ergänzend auf das Gutachten Nr. 77919: „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“, Ausgabe: 12/2020, Rev. 09, aufgestellt von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, vom 15.12.2020, im Internet verfügbar unter https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf verwiesen. Dort wird im Kapitel 5.4 „Auswertung für den Abwurf des Maschinenhauses“ ausgeführt, dass in der zugrunde gelegten Dokumentation unter Gondelabwurf auch derartige Ereignisse dokumentiert wurden, bei denen es infolge von Brand zu Abwürfen von Verkleidungen des Maschinenhauses gekommen ist. Diese Ereignisse blieben unberücksichtigt, da sie für die Integrität von Schutzobjekten ohne Bedeutung sind. Brände an Windenergieanlagen (WEA) sind seltene Ereignisse. Statistisch gesehen brennen in Deutschland bei einem Bestand von knapp 30.000 Anlagen (Stand 2025) jährlich etwa 5 bis 10 Windräder. Das entspricht einer sehr geringen

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Gesundheit Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflüge! sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind: • ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) • ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser) • gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	Wahrscheinlichkeit von weniger als 0,03 % pro Jahr und Anlage. Moderne WEA (hier auch mit Blick auf das anstehende Repowering) verfügen zudem über Blitzschutzsysteme und teilweise automatische Feuerlöschsysteme in der Gondel, was das Risiko weiter minimiert. Gesundheit Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Punkte wurden bereits in den Planunterlagen betrachtet und abgeprüft. Auf die Ausführungen zum Thema „Bioaerosole; Prüfkriterien“ (regionalplan & uvp 2025) im Kapitel 5.2 der Begründung wird verwiesen. Somit wurde der vorgetragenen Anregung bereits nachgekommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz einer Abluftreinigungsanlage die Bioaerosolproblematik nicht gegeben ist und das Keimgutachten entfällt.
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Außenstelle Lingen; Schreiben vom 22.12.2025	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Beim Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,0 ha handelt es sich um ein Sondergebiet für die Tierhaltung des Landwirts Driever. Es liegt im Windpark Bardel. Neben der Erweiterung der Mastschweinehaltung sollen dort zwei Hähnchenmastställe mit jeweils 60.000 Tieren errichtet werden. Aufgrund der Regelungen im BauGB kommt eine Genehmigung als gewerbliche Anlage nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB im unregulierten Außenbereich der Stadt Freren nicht in Betracht. Deshalb soll für die Tierhaltungsanlage hier mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren eine Sonderbaufläche für Windkraft und Tierhaltung sowie mit dem Bebauungsplan Nr. 47 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Gemeinde Freren festgesetzt werden. Das begrüßen wir sehr. Wald ist nicht betroffen. Das Vorhaben entspricht dem Städtebaulichen Planungskonzept zur Steuerung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen der Stadt Freren. Die am Rand in Anspruch genommenen Gehölz- und Ruderalbereiche sollen durch ergänzende Pflanzungen und final im Rahmen der Eingriffsregelung auch rechnerisch kompensiert werden. Es bestehen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht derzeit keine Bedenken gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren und gegen den Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Freren.	
9. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum; Schreiben vom 05.12.2025	
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2026). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden. Auf die Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wäre gemäß LROP zu achten. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.	Die Stellungnahme des Forstamtes Ankum wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es werden durch diese Bauleitplanung keine Waldflächen in Anspruch genommen. Zu den umgebenden Waldbereichen werden ausreichend große Abstände eingehalten. Im LROP wird im Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft,

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
	Forstwirtschaft, Fischerei“ unter Punkt 03 ausgeführt, dass „ ¹ Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden“ und „ ² Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“. Diesen Grundsätzen wird durch die Planung entsprochen.
10. Wasserverband Lingener Land; Schreiben vom 05.01.2026	
Unter Berücksichtigung des u.g. Hinweises bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken und Einwände. Hinweis: Punkt 5.3.1 Trinkwasserversorgung In den angrenzenden Straßen befinden sich keine Trinkwasserleitungen« Die nächste Trinkwasserleitung liegt ca. „Luftlinie“ 1.200 m vom Planungsgebiet entfernt, mit der Bitte dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Stellungnahme des Wasserverband Lingener Land (WVLL) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Das Kapitel 5.3.1 wird entsprechend der vorgetragenen Ausführungen zur Trinkwasserversorgung angepasst. Der WVLL wird am weiteren Verfahren beteiligt.
11. Westnetz GmbH; Schreiben vom 11.12.2025	
Wir beziehen uns auf Ihre Anschreiben vom 05.12.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Bauleitplanentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Wie den beiliegenden Anlagen (Netzdaten Strom) entnommen werden kann, sind unsere Versorgungsanlagen im angrenzenden öffentlichen Straßenraum bereits vollständig ausgebaut. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in der Begründung enthalten. Der Vorhabenträger wird darüber informiert, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH in Verbindung zu setzen und seinen Leistungsbedarf mitzuteilen. Der Hinweis zum Ausbaustand der Versorgungsanlagen in den angrenzenden Straßen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. +49 XXXX XXX-XXXX) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Sollten Kablesicherungen oder Leitungsumlegungen notwendig sein, gelten die gesetzlichen Regelungen. Umlegung- und Sicherungskosten hat danach der Grundeigentümer zu tragen, wenn die betroffenen Versorgungsleitungen ausschließlich der Versorgung des eigenen Grundstücks dienen. Die Änderung von Anschlüssen können die Eigentümer über unser Onlineportal anmelden, welches über den folgenden Link zu erreichen ist: https://www.westnetz.de/de/bauen/ihr-weg-zum-netzanschluss/netzanschluss-strom.html Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.	Die in der Stellungnahme enthaltenen Kontaktdaten wurden unkenntlich gemacht.